

Anlage zum Beschluss

Stellungnahme zur

**„Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“  
des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld**

1. Grundsätzliches zum Bericht der Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ hier Bericht der AG Geistl. Leitung

1.1. Es ist zu begrüßen, dass die AG Geistl. Leitung unter Punkt 3 Abs.3 in der Einschätzung des regionalbischöflichen Dienstes zu dem Ergebnis kommt, dass eine Abschaffung des regionalbischöflichen Dienstes nicht vorgeschlagen wird. Insofern ist die Würdigung des benannten Dienstes hier dezidiert erfolgt. Was verwundert ist, dass diese Würdigung mit einem Blick auf die anderen Landeskirchen erfolgt, ohne auf die unterschiedlichen Aufgaben einzugehen, und die Wahrnehmung der von der Verfassung vorgegebenen Aufgaben für den regionalbischöflichen Dienst erst an anderen Punkten erfolgt. Die Verfassung der EKM gehört zu den jüngeren Verfassungen im Vergleich zu anderen Landeskirchen der EKD. Sie ist in einer Besinnung auf die Schrift und in Auseinandersetzung mit den Bekenntnisschriften in einem umfassenden Dialog entstanden und ein nach wie vor lebendiges Glaubenszeugnis für unsere Kirche. Insofern ist zu fragen, ob die hier vorgeschlagene Neuordnung dem Geist der Verfassung entspricht und inwiefern sie diese Verfassung mit Leben erfüllt.

1.2. Eine Verringerung der Anzahl der Regionalbischöfe im Jahr 2022 lässt sich aus Sicht des Kirchenkreises unter den genannten Bedingungen rechtfertigen. Dabei bleibt offen warum das Amt des reformierten Seniors (siehe Beschluss der Landessynode von ihrer Herbsttagung 2018, DS13.6/2B) unter den genannten Bedingungen (Rückgang der Gemeindeglieder) an keiner Stelle Erwähnung findet.

1.3. Anzufragen ist ob eine Neuordnung nicht zuerst unter den in Art.4 Abs.1\* Verfassung der EKM genannten Erwartungen erfolgen muss und nicht primär den allgemeinen Sparzwängen folgen kann.

**Das Votum der AG Geistl. Leitung zum Erhalt des regionalbischöflichen Dienstes wird ausdrücklich begrüßt. Einer Verringerung der Anzahl der Regionalbischöfe für 2022 wird im Lichte der Erfüllung der durch die Verfassung vorgegebenen Aufgaben durch das regionalbischöfliche Amt für möglich gehalten.**

## **2. Perspektiven für das Regionalbischofsamt**

2.1. **Die Verlegung der Dienstsitze nach Erfurt und Magdeburg wird kritisch gesehen.** Bei der letzten Neugestaltung des regionalbischöflichen Dienstes wurde diese Lösung bewusst ausgeschlossen, da der regionalbischöfliche Dienst, in der Wahrnehmung aus Perspektive der Kirchengemeinden, aus der Nähe zu Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden in der Fläche unserer Landeskirche lebt. Eine Kirche, die seelsorgende Kirche nah bei den Menschen sein will, um ihren Auftrag von der Schrift her wahrzunehmen, sollte dem, auch im Blick auf Art.4 Abs.1 Verfassung der EKM, Rechnung tragen. Auch das Argument der „Häufung und Zusammenballung“ kirchenleitender Personen sollte noch einmal bedacht werden.

2.2. In der Frage der Teamarbeit in Leitungsämtern liegen bisher keine Erfahrungen vor. Hier gilt es die Evaluation abzuwarten. **Die Frage der weiteren Verringerung der regionalbischöflichen Stellen nach 2029 sollte ergebnisoffen bleiben, und erst, ebenfalls im Licht der gewonnenen Erfahrungen, geklärt werden.**

2.3. Wenn unter dem Punkt der neuen Aufgaben die „seelsorgerliche Begleitung von Mitarbeitenden in Umbauprozessen“ formuliert wird, kann dies nur unter der Beachtung von Art. 5 Abs.2\*\* der Verfassung verstanden werden. In diesem Zusammenhang sollte die Perspektive von der geringer werdenden Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter\*innen weg, hin zu der deutlich wachsenden Zahl von ehren- und nebenamtlich Tätigen verändert werden. Diese veränderte Perspektive stellt die seelsorgerliche Begleitung und Ermutigung vor ganz neue Herausforderungen.

**Das regionalbischöfliche Amt, mit seinem derzeitigen Schwerpunkt in der seelsorgerlichen Arbeit als kirchenleitendes Amt, ist aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument zur Erfüllung der von der Schrift, den kirchlichen Bekenntnissen und der Verfassung der EKM her gestellten Aufgaben, wenn es um die Begleitung der Verantwortungsträger in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geht. Erst unter dieser Perspektive findet die Verknüpfung von Vertretung der Landeskirche in der Region und der Vertretung der Region in der Landeskirche im eigentlichen Sinn zu sich selbst. Aus diesem Blickwinkel ist die Verringerung der regionalbischöflichen Stellen nach 2029 ebenfalls deutlich zu hinterfragen.**

(Anmerkung von Superintendent Michael Wegner: „Ich habe in meinem Dienst bisher mit fünf Regionalbischöf\*innen ((Propst Sens, Propst Hackbeil, Propst Kamm, Pröpstin Kühnbaum-Schmidt, Propst Schüfer)) zusammengearbeitet. Ihre Begleitung war für mich immer ein wichtiger Teil meiner Arbeit. Auch kritische Fragen und Hinweise habe ich immer ernst genommen. Ausrichtung und auch Korrektur meiner Arbeit als Superintendent durch das regionalbischöfliche Amt haben meinen Dienst wesentlich geprägt und bereichert.“)

Auch die Übertragung des Zehnjahresgesprächs auf die Ebene der Kirchenkreise sollte unter dem Gesichtspunkt der Seelsorge noch einmal bedacht werden. Auch das Zehnjahresgespräch steht unter dem Anspruch von Art.2 Abs.5\*\*\* der Verfassung der EKM und sollte nicht zwangsläufig zu einem Instrument der Dienstaufsicht werden.

**Die vorgeschlagene Übertragung der ungeteilten Dienstaufsicht über die Superintendent\*innen auf die Ebene der Regionalbischöfe wird unter den oben genannten Gesichtspunkten unkritisch gesehen.**

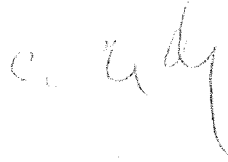
2.4. Der Vorschlag zur Reduzierung der Mitgliedschaft in „externen Gremien (Kuratorien, Aufsichtsräten)...“ birgt ein, vermutlich ungewolltes, Missverständnis in sich. Sollten hier Gremien der Diakonie verstanden werden, dürften diese unter Beachtung von Art.3 Abs.3\*\*\*\* Verfassung der EKM keineswegs als „extern“ beschrieben werden. Diakonische Arbeit, als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, sollte in den größeren Einrichtungen auch immer die Einflussnahme der landeskirchlichen Ebene strukturell ermöglichen.

**Fazit: Die Neuordnung der geistlichen Leitungsämter sollte sich stärker an den von der Schrift, den kirchlichen Bekenntnisschriften und der Verfassung der EKM gegebenen Aufgaben orientieren. Der jetzige Vorschlag folgt dem allgemeinen Sparzwang und birgt die Gefahr einer möglicherweise effizienten aber sonst stromlinienförmigen Kirchenstruktur in sich. Unverständlich bleibt warum eine neue Aufgabenstruktur gefunden werden muss, wenn in der Einleitung des Berichtes fest-**

gestellt wird, dass es: „bei der Evaluation der Kirchenverfassung 2015-2018... keine grundsätzlichen Anfragen an den Aufgabenkatalog (des regionalbischöflichen Amtes) nach der Kirchenverfassung...“ gegeben habe. Zu fragen ist ob die so weitgehende Verringerung der regionalbischöflichen Stellen nach 2029 nicht zu einem Verlust an dem Anspruch seelsorgerliche Kirche zu sein und zu einer anderen, nicht dem Geist der Verfassung der EKM entsprechenden, Ausrichtung unserer Kirche führen würde.



Michael Wegner  
- Superintendent -



Christiane Linke  
- Präses -

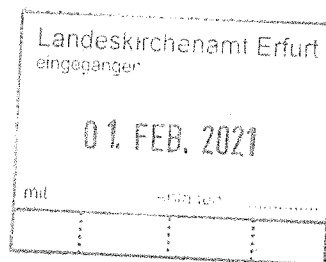
Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld  
Rudolstadt, den 14.1.2021

# EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS ALTENBURGER LAND

Kirchenkreis Altenburger Land | Geraer Straße 46 | 04600 Altenburg

Landeskirchenamt der EKM  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39

99084 Erfurt



## Landeskirchenamt Stellungnahmeverfahren Neuordnung geistlicher Leitungsämter KKR 25. 01. 2021 TOP 4.1

29. JANUAR 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

**SUPERINTENDENTIN**

mit Dankbarkeit haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Antrag, den seinerzeit der Kirchenkreis Altenburger Land zur Neuordnung der Regionalbischöfsämter gestellt wurde, von der Landessynode aufgegriffen wurde und nun in einem Vorschlag zur Neukonzeption der geistlichen Leitungsämter mündet.

DR. KRISTIN JAHN

Pfarrerin

Geraer Straße 46  
04600 Altenburg

Mobil 0176 – 621 44 555

Folgende Anmerkungen und Bitte um Änderung der Konzeption bitten wir aufzunehmen und zu bedenken:

kristin.jahn@ekmd.de

1. Im Bericht wird auf S. 2 die verschränkte Dienstaufsicht angesprochen. Die Dienstaufsicht für die Superintendenten beim Regionalbischof zu verorten, bringt unseres Erachtens einen Rollenkonflikt mit sich, da der Regionalbischof Seelsorger der Mitarbeiter bleibt, für die der SuperintendentInnen die Dienstaufsicht aber über jene Mitarbeiter liegt. Im Konfliktfall liegt hier dann eine Überschneidung der Interessen vor für den/die Regionalbischofin. Es ist klarer, es dabei zu belassen, dass die Dezernenten die Dienstaufsicht über die SuperintendentInnen haben und der Bischof der Seelsorger der SuperintendentInnen agiert und die Mitarbeitendenjahresgespräche vom Dezernat geführt werden.
2. Wichtig wäre, dass der Regionalbischof nach wie vor ein Votum zu den Pfarrern i.E. gibt, im Konfliktfall ist dieses Votum von außen unerlässlich für die Gemeindegemeinderäte und dem Superintendenten vor Ort, da sie alle zu nah dran sind und ein Blick von außen in Konfliktfällen eine gute Entscheidungsgrundlage bietet.
3. Wir befürworten sehr, dass die Einführung der Prädikanten im Kirchenkreis zu stehen kommt.

Telefon 03447-89580-12

Telefax 03447-89580-11

Sekretariat

Kirchenkreis-  
AltenburgerLand@ekmd.de

Ev. Kreditgenossenschaft eG

Konto: 8 017 328

BLZ: 520 604 10

IBAN: DE 98 5206 0410 0008  
0173 28

BIC: GENODEF1EK1

Mit freundlichen Grüßen

Superintendentin Kristin Jahn

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES KREISKIRCHENRATES HALDENSLEBEN-WOLMIRSTEDT

## Verzeichnis der Anwesenden:

Jauch  
Lomborg  
Spenn  
Sander  
Sobczyk  
Thiel  
Lüder  
Widdecke  
Heeger  
Weitz  
Könitz  
Zander  
Schmidt  
R. Neumann

Wolmirstedt, den 25.01.2021

An der heutigen Sitzung des Kreiskirchenrates Haldensleben-Wolmirstedt haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung hin die oben genannten Mitglieder und Stellvertreter des Kreiskirchenrat per Videokonferenz teilgenommen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 13 (+4) anwesend sind 13 (+1), für das KKA: Hosensfeld. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen und sie ist beschlussfähig. Die Sitzung wird eröffnet mit einer Andacht. Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

### TOP 4: Stellungnahmeverfahren: Prüfung bzw. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter

Im Stellungnahmeverfahren zum Entwurf „Neuordnung der geistlichen Ämter“ nimmt der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt wie folgt Stellung:

- Es ist zu überlegen, ob auch nach 2032 die Zahl der Regionalbischöfe mit 4 fortgeschrieben werden sollte, um die Gabenvielfalt im Team als Schatz beizubehalten und die verbleibenden 2 vor Überlastung zu schützen, um die Seelsorge an den Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen zu leisten.
- Kritisch wird die Übertragung der 10 Jahresgespräche an die Superintendenten gesehen.

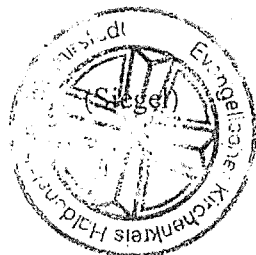
Beschluss: 11 Ja, 2 Enthaltungen,  
damit Stellungnahme bestätigt

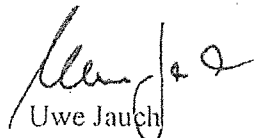
Karl-Michael Schmidt

Uwe Jauch

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit beglaubigt.

Wolmirstedt, den 27.01.2021



  
 Uwe Jauch  
 Superintendent

## Evangelischer Kirchenkreis Henneberger Land

### Stellungnahme bezüglich der Prüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM

5

#### I.

„Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen; sondern wecke  
10 in ihnen die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“, so sagte einst der Schriftsteller Antoine de Saint-Exupéry. In den Überlegungen zur angedachten Prüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämter vermischen wir schmerzlich eine plausible und dezidierte Begründung, warum diese Neuordnung so notwendig wird.

Der Verweis auf die Praxis anderer Landeskirchen (vgl. Punkt 3.3. des Berichtes der  
15 Arbeitsgruppe) erscheint uns wenig zielführend, weil der Grundsatz „Nur, weil es alle anderen machen, machen wir es auch“ in unseren Augen keine Rechtfertigung zur Handlung darstellt. Sie liefert keine Aussagen zur **inhaltlichen Notwendigkeit** der geplanten Änderungen. Allenfalls lässt sich aus der Darstellung der Arbeitsgruppe ableiten, dass die vorgeschlagenen Änderungen der finanziellen Einsparung dienen. Gibt es dafür belastbare  
20 Zahlen, die diese erhoffte Einsparung belegen?

Aus dem vorgelegten Bericht können wir daher nicht erkennen, warum „eine größere Anzahl an Propstsprengeln nicht angemessen“ (Bericht S. 4) sei und bitten um eine gut begründete, nachvollziehbare Erklärung.

#### 25 II.

Die angestrebte Profilierung des regionalbischöflichen Dienstes als **geistliches** Leitungsamt begrüßen wir ausdrücklich.

Die angedachte Entschlackung der Aufgabenfelder des regionalbischöflichen Dienstes (Punkt  
30 4.3. im Bericht der Arbeitsgruppe) sehen wir hinsichtlich der Übertragung auf die Superintendentinnen/Superintendenten dagegen kritisch. Die Diskussion, Kirchenkreise zusammenzulegen, steht immer wieder im Raum. Ebenso kommen kontinuierlich mehr und mehr Aufgaben auf Superintendentinnen und Superintendenten zu. Eine weitere Belastung mit Aufgaben, die bisher die Regionalbischöfinnen und -bischöfe qua Amt übernommen haben, führt zu weniger Zeit für die bisherigen wichtigen Aufgaben. Schlimmstenfalls wäre  
35 die Konsequenz, dass diese dann nicht erledigt oder auf die Stellvertreter der Superintendentinnen und Superintendenten übertragen werden, die allesamt in erster Linie ein Gemeindepfarramt innehaben. Dieses „Verschiebespiel“ ließe sich fortsetzen.

Der Erfahrung nach bringen größer werdende oder gewordene Zuständigkeitsbereiche meist ein Mehr an Aufgabenfülle mit sich, während gleichzeitig effektiv weniger Zeit zur Verfügung steht, diese Aufgaben zu erledigen. Wir plädieren aus diesem Grund dafür, die beschriebenen Aufgaben beim regionalbischöflichen Dienst zu belassen bzw. kritisch zu prüfen, welche der Aufgaben entfallen können.

### III.

Wie im Bericht beschrieben erfordert diese Neuordnung Änderungen an Gesetzen sowie an der Verfassung unserer Kirche. Für die Änderung der Verfassung ist eine möglichst breite Diskussion nicht nur in den Synoden, sondern auch in den Gemeinden nötig. Mit Blick auf die geplante Entscheidung in dieser Frage auf der Frühjahrssynode im April 2021 erscheint uns dieser Zeitplan sehr ambitioniert und wir bitten daher, vor allem die rechtlichen Fragen hinsichtlich einer Verfassungsänderung sauber zu klären.

### IV.

Kritisch sehen wir die perspektivische Errichtung der Dienstsitze in Erfurt und in Magdeburg. Wenn der regionalbischöfliche Dienst auch eine Vertretungsfunktion besitzt (siehe Punkt 3.2. im Bericht), dann sind wir der Meinung, dass eine personelle Verteilung im gesamten Bereich der Landeskirche angemessener wäre. Die verbleibenden zwei Regionalbischöfe, würde man sie abkoppeln von den zentralen Verwaltungen in Erfurt und Magdeburg, wären schon geografisch näher an den Kirchengemeinden. So könnte unserer Auffassung nach der regionalbischöfliche Dienst als **geistliches Leitungsamt** auch besser vor Ort wahrgenommen werden.

Wir schlagen daher vor, die Dienstsitze an einem der bisherigen Regionalbischofssitze zu belassen. Was spricht zum Beispiel gegen Meiningen und Halle?

### V.

Wir sehen kritisch, dass die Struktur der Propsteien ausdrücklich abgelöst wurde von anderen Zukunftsüberlegungen für die Kirche (zum Beispiel Struktur und Aufgaben von Kirchenkreisen). Zur Begründung wird angeführt, man wolle einer „Komplexitätsfalle“ entgehen. Unserer Meinung nach aber muss man sich der Komplexität stellen, da eines auf das andere einwirkt. Ein systemisches Herangehen, in dem insgesamt beschrieben wird, wohin unsere Kirche gehen soll, wäre dringend angeraten. Bisherige Strukturüberlegungen in Landeskirche und auch in Kirchenkreisen orientieren sich am Ideal einer hierarchisch organisierten Kirche. Vielleicht wäre es angebracht, für die Zukunft mehr in organisch miteinander verbundenen Brenn- und Knotenpunkten zu denken – sozusagen „Netzwerk statt Parochie“, „dezentrales Wachstum statt ‚Durchverwalten‘ in immer weniger überschaubaren Großeinheiten“. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass alles zum Flickwerk wird.

Ein solches Herangehen würde helfen, den Eindruck zu vermeiden, dass man Aufgaben, die die beiden Regionalbischöfe nicht mehr leisten können, nun der Einfachheit halber den Superintendentinnen und Superintendenden auflädt. Dann würde zum Beispiel auffallen,  
80 dass diese mit den eigenen Strukturveränderungen längst ausgelastet sind.

Wir wissen, dass Kirche auch Verwaltungsstrukturen braucht. Wir sind zugleich aber der Überzeugung, dass die vordergründigen Aufgaben der Kirche darin bestehen, den Menschen im Geiste des Evangeliums unseres Herrn zugewandt zu sein und zu bleiben: „Das ist mein Auftrag: Den Armen soll ich die Gute Nachricht bringen. Den Gefangenen soll ich ankündigen,  
85 dass sie frei werden, und den Blinden, dass sie sehen werden. Den Unterdrückten soll ich die Freiheit bringen.“ (Lk 4, 18)

### Zusammenfassung

„Jesus sprach zu seinen Jüngern: Lasst sie sich lagern in Gruppen zu je fünfzig.“ (Lk 9,14)

90 Jesus schafft hier aus der anonymen Masse überschaubare Gruppen, in denen Begegnung möglich ist. Es ist eine grundsätzliche Erfahrung von Menschen, dass das Leben immer anonym wird. Daher fragen wir dringend an, ob man sich als Kirche dem Trend „Größere Einheiten sind besser“ anschließen sollte, zumal es in Organisationsstrukturen moderner Unternehmen längst eine Gegenbewegung hin zu kleinen Einheiten gibt. Die Verkündigung  
95 des Evangeliums braucht Beziehung und Nähe, das erfahren wir in diesen Coronazeiten auf ganz besonders schmerzliche Weise.

Wenn denn aber tatsächlich die Notwendigkeit zu einer Vergrößerung der Sprengel besteht, dann muss unserer Meinung nach

100 a) diese sauber und belegbar begründet werden (ekkesiologisch, finanziell, organisationstheoretisch, missionstheologisch),

b) sie unbedingt in ihrer Wirkung und Zusammenwirkung mit anderen Veränderungsprozessen in der EKM betrachtet werden,

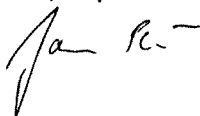
c) der Diskussion um die Verfassungsänderung mehr Zeit eingeräumt werden,

105 d) noch einmal bedacht werden, unter welchen Bedingungen die neuen Regionalbischöfe tatsächlich ein geistliches Amt wahrnehmen können und wie ihre Aufgaben konkret aussehen sollen (Priorisierung nötig).

Suhl, den 2. Februar 2021

110 Im Namen des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Henneberger Land

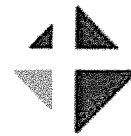
Jana Petri, Superintendentin



Maria Schmalz, Präses







## DIE KREISSYNODE MEININGEN DER KREISKIRCHENRAT

Evang. Kirchenkreis Meiningen, Neu- Ulmer-Str. 25 b, 98617 Meiningen

Landeskirchenamt der EKM  
AG „geistliche Leitung“  
Herrn KR Thomas Brucksch  
Per Mail

SUPERINTENDENTIN BEATE MARWEDE  
[Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de](mailto:Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de)  
Telefon (d): 03693 - 840 923  
Telefon (p): 03693 – 50 3000

PRÄSES CHRISTINE FRITZ  
Tel. 036947- 54383

Sekretariat: Bärbel Peix  
Telefon: 03693 - 840 923  
Telefax: 03693 - 840 926  
[suptur@ev-kirche-meiningen.de](mailto:suptur@ev-kirche-meiningen.de)  
Bankverbindung:  
Ev. Bank  
IBAN  
DE79 5206 0410 0008 005060  
BIC: GENODEF1EK1

Meiningen , den 10.02.2021

### **Stellungnahme des KKR des Kirchenkreises Meiningen zu „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Ämter in der EKM- Regionalbischofsamt“**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Meiningen hat sich in seiner Sitzung am 11.01.2021 mit dem Beschlüssen der Landessynode und dem Bericht der Arbeitsgruppe auseinandergesetzt. In die Stellungnahme fließen auch Äußerungen des Gesamtkonventes des Kirchenkreises Meiningen ein, der sich am 13.1.2021 mit der Thematik befasst hat.

#### zu: 3.2. des Berichtes:

Der Kreiskirchenrat teilt die Ausführungen zur grundsätzlichen Ausrichtung des regionalbischöflichen Dienstes:

- geistliche Leitung durch Wort und Sakrament;
- Vertretung der Landeskirche im Propstsprengel, d. h. in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und selbständigen Werken und Einrichtungen und Vertretung der EKM in der gesellschaftlichen, ökumenischen und interreligiösen Öffentlichkeit;
- Vertretung der Region in der landeskirchlichen Ebene.

Das Votum der AG Geistl. Leitung zum Erhalt des regionalbischöflichen Dienstes wird ausdrücklich begrüßt. Eine Verringerung der Anzahl der Regionalbischöfe für 2022 von fünf auf vier hält der KKR für umsetzbar und nachvollziehbar.

#### zu 4.1.: Neue Leitungsformen ab 2022

Eine intensivere Zusammenarbeit der Regionalbischöf\*innen im Nord- und Südbereich der EKM durch Bildung von Zweier-Teams, gabenorientierte Aufgabenverteilung und gemeinsame, kollegiale Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wird grundsätzlich begrüßt.

Diese neue Leitungsform braucht eine gute Prozess-Begleitung von außen und in den Sprengeln durch Arbeitsgruppen sowie eine ergebnisoffene Evaluierung (wie vorgeschlagen 2026).

Erst nach dieser Evaluierung erachtet es der KKR als sinnvoll, eine Reduzierung auf zwei Regionalbischöfsämter zu beschließen oder es bei zwei 2er-Teams zu belassen.

Im Gesamtkonvent des Kirchenkreises Meiningen wurde der seelsorglichen Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Veränderungsprozessen der Kirche durch die Regionalbischöf\*innen (Hirtenamt) eine hohe Bedeutung beigemessen, so dass eine zu starke Reduzierung nicht angemessen zu sein scheint.

Zur Berücksichtigung des Genderaspektes bei der Besetzung der Regionalbischöfsämter: Der KKR erachtet es für wichtig, dass Frauen und Männer (auch das sogen. 3. Geschlecht, falls eine Person als Kandidat in den Blick genommen wird) im Regionalbischöfsamt vertreten sind. Der KKR ist gegen eine Quotenregelung, das Geschlecht darf nicht zum Ausschlusskriterium für eine geeignete Person für das Regionalbischöfsamt werden.

Der KKR gibt zu bedenken, dass die Zusammenführung der beiden Propstsprengel im Norden und der drei Propstsprengel im Süden die Abgrenzungen der beiden ehemaligen Landeskirchen wieder aufleben lassen könnte. Dem KKR ist dabei durchaus bewusst, dass die neu zu bildenden Sprengel nicht exakt gebietsgleich mit den ehemaligen Landeskirchen sind.

**Die Verlegung der Dienstsitze nach Erfurt und Magdeburg wird kritisch gesehen.** Das regionalbischöfliche Amt hat seine Stärke in der Seelsorge, die in der Wahrnehmung aus Perspektive der Kirchengemeinden, aus der Nähe zu Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden in der Fläche unserer Landeskirche lebt. In einer Flächenkirche wie der EKM besteht immer die Gefahr, dass die Randbereiche (der äußerste Norden und der Süden) in ihrer Besonderheit nicht wahrgenommen werden bzw. sich nicht angemessen wahrgenommen erleben. Die Dienstsitze am Sitz des Landesbischofs in Magdeburg und am Sitz des Landeskirchenamtes in Erfurt anzusiedeln führt zu einer „Häufung und Zusammenballung“ kirchenleitender Personen an diesen Orten und begünstigt eine Wahrnehmung einer Kirchenleitung, die als „weit weg“ und durch „die da oben“ geprägt ist. So ist aus Sicht des KKR des Kirchenkreises Meiningen ein- ggf. gemeinsamer - Dienstsitz an einem anderen Ort in den Sprengeln sinnvoll.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Bischofsbüro und dem Landeskirchenamt sollte in Zeiten moderner Übertragungstechnik möglich sein.

Nicht unerwähnt lassen möchte der KKR, dass es für manchen kirchlich Engagierten aus der ehemals ev.-luth. Kirche Thüringens als schmerzlich empfunden wird, wenn die künftigen Sitze der Regionalbischöfe sich mit Erfurt und Magdeburg im Gebiet der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen befinden und so das Gefühl des „abgehängt Werdens“ des Thüringer Gebietes der EKM gefördert wird.

#### zu 4.3: Anpassungen bei den Aufgaben der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen

Das beschriebene Ziel der Arbeitsgruppe, „die Aufgabenfelder des regionalbischöflichen Dienstes zu entschlacken und das Amt als geistliches Leitungsamt zu profilieren, auch indem die aufsichtlichen Zuständigkeiten konsistent“ geregelt werden, wird begrüßt und hinsichtlich der beschriebenen Umverteilungen der Aufgaben grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

Die Übertragung der Dienstaufsicht in Gänze über die Superintendent\*innen auf die Regionalbischöf\*innen wird unkritisch gesehen.

Angesichts der Verlagerung bestimmter Aufgaben in Gänze auf die Superintendent\*innen sehen KKR und Gesamtkonvent mit Sorge eine hohe Arbeitslast auf dem Superintendent\*innen-Amt, zumal durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden strukturellen Veränderungen der Kirchenkreise eine weitere Aufgaben -Kumulation für die Superintendent\*innen zu erwarten ist.

Im Gesprächsgang zur geplanten Übertragung der 10 Jahresgespräche auf die Superintendent\*innen wurde diskutiert, ob hier ggf. ein Interessenskonflikt im Zusammenhang mit Strukturüberlegungen im Kirchenkreis auftreten könnte. Sowohl KKR als auch Gesamtkonvent trauen den Superintendent\*innen eine professionelle Differenzierung zu.

Viele Pfarrer\*innen äußerten sich wertschätzend zu ihren Erfahrungen mit den Regionalbischöfen in den 10-Jahresgesprächen. Die Würdigung ihres Dienstes aus bischöflicher Sicht haben sie als weitgehend wohltuend und wichtig erachtet.

zu 5. :Änderungen an den rechtlichen Regelungen

zu 5.3.: Bischofswahlgesetz

§2 1.4: (1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:...

4 bei der Wahl der Regionalbischöfe drei weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Mitglieder aus dem jeweiligen

Sprengel, darunter ein Synodale/ r , ein Präses einer Kreissynode und ein Superintendent.

Bei der geplanten Änderung des Bischofswahlgesetzes ist der Sprengel neben drei gewählten Mitgliedern des Sprengels nur noch durch die ggf. aus dem Sprengel stammenden Landesynodalen vertreten, die Mitglieder des Landeskirchenrates sind oder die unter §2, 1.2 Gewählten vertreten.

Diese erachtet der KKR als eine zu geringe Zahl, um den Sprengel bei der Suche nach geeigneten Kandidaten\*innen und bei der Aufstellung des Wahlvorschlages angemessen zu beteiligen. Er schlägt vor, dass aus jedem Wahlbezirk des Sprengels je drei Personen benannt/bzw. durch die Landessynode gewählt werden. Diese Variante vergrößert den Bischofswahlausschuss nicht nennenswert (im Nordbereich wären es drei weitere Personen, im Südbereich sechs) und hindert die Arbeitsfähigkeit nicht.

Weitere Gedanken zur Bildung von zwei Sprengeln aus den bisherigen fünf Propstsprengeln:

Einige Beauftragungen bzw. die Besetzung von Gremien beziehen sich auf die bisher bestehenden Propstsprengel. Hier müssen andere Modell der Vertretung gefunden werden, u.a. für

A) Propsteikontor\*innen,

B) Mitglieder des Ausschusses zur Vergabe der Mittel nach §22 Finanzgesetz,

C) Austauschrunde der Ansprechpersonen der Pfarrvertretung (bisher auf Propstsprengel-Ebene)

Was wir im Bericht der Arbeitsgruppe vermisst haben:

Ogleich es die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht nur am Rande (bei der Ausstattung der Dienstsitze)erwähnt, wird die Reduzierung der Anzahl der Regionalbischöf\*innen damit begründet, dass auch hier wie auf allen anderen Ebenen der Landeskirche gekürzt werden muss.

Der KKR erachtet es als geboten zu errechnen, ob und in welchem Maße durch Reduzierung der Anzahl der Regionalbischöf\*innen finanzielle Einsparungen eintreten oder ob Kosten nur verlagert werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

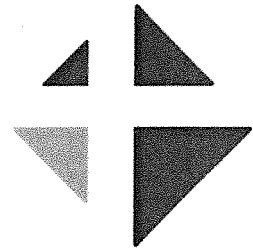


Superintendentin Beate Marwede



Präses Christine Fritz

Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg  
Superintendentin



Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Wittenberg  
Jüdenstr. 35-37, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Das Landeskirchenamt  
KKR Thomas Brucksch  
PF 800752  
99033 Erfurt

Nur per Mail: [doerte.illig@ekmd.de](mailto:doerte.illig@ekmd.de)



**Stellungnahme des Kirchenkreises Wittenberg  
im Verfahren „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Lei-  
tungsämter in der EKM“**

Wittenberg, 12.02.2021

SUPERINTENDENTIN  
DR. GABRIELE METZNER

Jüdenstraße 35 - 37  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon 03491 40 32 00  
Telefax 03491 40 32 05  
[buero@kirchenkreiswittenberg.de](mailto:buero@kirchenkreiswittenberg.de)  
[www.kirchenkreis-wittenberg.de](http://www.kirchenkreis-wittenberg.de)

Bearbeitet von  
Ivonne Naumann  
Sekretariat

Tgb-Nr. 071/2021  
AZ 032

Bankverbindung  
Kreiskirchenamt Wittenberg  
Konto 15 51 74 8 0 10  
KD-Bank Dortmund e.G.  
BLZ 350 601 90

IBAN: DE91350601901551748010  
SWIFT-BIC: GENODE1DKD

### Vorwort

Den Kirchengemeinden wurden die von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Texte über die Pfarrämter zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um Stellungnahme. Außerdem befasste sich der Kreiskirchenrat in seiner digitalen Sitzung am 27.1.2021 mit dem Entwurf, nachdem allen Mitgliedern die Texte zuvor zugesandt wurden. Alle Sitzungen der Leitungsgremien im Kirchenkreis tagen derzeit digital, telefonisch oder gar nicht. Insofern konnte es nur auf diesem Wege zu einem Austausch kommen. Außerdem waren schriftliche Rückmeldungen bzw. Anfragen möglich.

Die vorliegende Stellungnahme wurde nach der Sitzung des KKR am 27.1.2021 abgefasst, in der Leitungsrunde des Kirchenkreises am 11.2.2021 nochmals beraten und per Eilentscheid von der Superintendentin und dem Präses beschlossen.

### Stellungnahme

Der Kreiskirchenrat nimmt die Überlegungen zur Neuordnung der geistlichen Leitungsämter (Pröpste) **grundsätzlich positiv** zur Kenntnis. Parallel zu den Stellenkürzungen im Kirchenkreis und in den Gemeinden sollte auch auf dieser Ebene an eine **Reduzierung** gedacht werden. Kirche baut sich von der Gemeinde her auf und wird durch die Leitungsebenen in ihrer Arbeit unterstützt. Durch die Fusion des Kurkreises mit der Propstei Halle vor etwa 10 Jahren nahm die identitätsstiftende Verbundenheit im Kurkreis ab, so dass weitere Veränderungen auf dieser Ebene weniger stark wahrgenommen werden.



Der KKR plädiert ausdrücklich für ein Propstamt bzw. Regionalbischöfsamt, bei dem die **Seelsorge der Haupt- und Ehrenamtlichen** und die **Begleitung der Gemeinden in den Veränderungsprozessen** im Mittelpunkt stehen. Außerdem begrüßt er die Überlegung, das Amt als **Vertretungsdienst für den Landesbischof** zu profilieren.

Somit stellt sich aus Sicht des KKR **vor allen strukturellen Überlegungen** die grundsätzliche Frage nach einer **Aufgabenkritik**, die zu leisten wäre. Dazu findet sich in dem Papier eine eher **zufällig erscheinende Aufgabenverteilung**:

Nicht mehr Aufgabe der RB wären die Zehnjahresgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, die Begleitung der Prädikantinnen und Prädikanten, manche regionale, öffentliche Präsenz, die Reduzierung der Mitwirkung in Gremien und der Kontakt zu Amtsleitungen und Verwaltungsräten. Hinzu sollte stattdessen die Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten im Sprengel kommen. Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass sich dadurch auch die **Aufgaben in der mittleren Leitungsebene** verändern. Das sollte mit im Blick sein.


Einige weitere Anmerkungen:

- **Dienstaufsicht und Seelsorge** begünstigen einander nicht. Darum sollte die Dienstaufsicht der Superintendentinnen und Superintendenten von der personalführenden Stelle der Landeskirche wahrgenommen werden. Das Amt des RB, als geistliches und seelsorgliches Amt verstanden sollte bewusst außerhalb dienstrechtlicher Prozesse angesiedelt sein.
- Die Einrichtung von Tandem-Pröpsten eröffnet einen zeitlichen Korridor bis 2032, der angesichts der Einsparungen in den Kirchenkreisen unverhältnismäßig erscheint. Von den fünf besetzten Stellen wird nur eine reduziert und im nördlichen Teil müsste übergangsweise neu besetzt werden.
- Die Frage der Dienstsitze in Magdeburg und Erfurt nimmt den/ die RB als Vertretung des Landesbischofs ernst. Das leuchtet einerseits im Blick auf gemeinsame Sitzungen und Raumnutzung ein, lässt aber andererseits fragen, ob ein Dienstsitz in der Fläche (z.B. Halle/S., Stendal, Jena...) nicht sinnvoller und ein deutlicheres Zeichen wäre.

Für den Kirchenkreis:



Dr. Gabriele Metzner  
Superintendentin



Uwe Kröber  
Präses

**Stellungnahme des Reformierten Kirchenkreises zur „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“**

*Das Moderamen des reformierten Kirchenkreises unterstützt den Entwurf für die Neuordnung der geistlichen Ämter in der EKM, wie er der II. Landessynode auf ihrer letzten Sitzung vorgelegt und zur Weiterentwicklung beschlossen wurde und empfiehlt ihn zur weiteren Ausarbeitung im Zusammenhang mit den Perspektiven für die Kirchenkreise.*

*Das Moderamen thematisiert in seiner Aussprache auch besondere Stellung des reformierten Kirchenkreises in Zusammenhang mit den aktuellen Stellenplandebatten. Gleichzeitig werden der Auftrag des reformierten Kirchenkreises für die Mehrstimmigkeit theologischer und gemeindlicher Positionen innerhalb der EKM diskutiert. Das Moderamen wird eine Debatte in der reformierten Synode anstoßen, in der Perspektiven des reformierten Kirchenkreises unter diesen Aspekten in den Blick genommen werden.*

*i.A. des Moderamens*

*Jürgen van Wieren, stellv. Senior*

*Burg, den 10. Februar 2021*

**Votum der vom Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halberstadt mit der Erstellung des Votums beauftragten Kreiskirchenratsmitglieder im Stellungnahmeverfahren „Überprüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämtler in der EKM“**

1. Die mit dem Propstsprengelgesetz von 2008 geschaffenen Propsteien haben sich bewährt. Insbesondere erleben wir die geschwisterliche Beratung und seelsorgerliche Begleitung durch den Propst in verschiedensten Zusammenhängen als ausgesprochen hilfreich. Auch erachten wir die Mittlerfunktion zwischen LKA / LKR einerseits und Kirchenkreisen sowie Kirchengemeinden andererseits, die dem Amt des Regionalbischofs zukommt, für ausgesprochen wichtig.
2. Wir begrüßen den Prozess, den die Landessynode mit dem Auftrag, die Leitungsämtler zu prüfen und ggf. neu zu ordnen, begonnen hat. Wir sind dankbar, dass die im Bericht der AG vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht sofort umgesetzt werden sollen, sondern einen zeitlichen Korridor vorsehen, wonach eine Anpassung an die vorgeschlagene Reduzierung der Propstsprengel in Schritten bis 2032 realisiert werden soll.
3. Eine Reduzierung der Anzahl der Regionalbischöfinnen bzw. -bischöfe auf zukünftig zwei hat Veränderungen in der Zuordnung der Leitungsaufgaben zur Konsequenz. Insbesondere werden zahlreiche Aufgaben, die bisher dem Amt der Regionalbischöfin bzw. des Regionalbischofs zugeordnet waren, der mittleren Ebene zugeordnet und von den Superintendentinnen und Superintendenten übernommen werden müssen. Deshalb sollten nach unserem Dafürhalten alle Leitungsämtler umfänglich in die Prüfung einbezogen werden, also auch die der mittleren Ebene, und zwar – anders als von der AG vorgeschlagen – vor der Entscheidung zur Veränderung der Propstsprengel / des Regionalbischofsamtes.
4. Mit der von der AG vorgesehenen Reduzierung der Propstsprengel auf lediglich zwei entständen nach unserer Meinung deutlich zu große Bereiche. Wir schlagen stattdessen Folgendes vor: Entweder werden vier Propsteien gebildet, wobei den zwei Regionalbischöfinnen bzw. -bischöfen die Verantwortung für jeweils zwei Propsteien übertragen wird. Oder die zwei Propsteien werden in jeweils zwei Regionen / Ephorien unterteilt.
5. Die von der AG vorgesehene Tandemlösung im Regionalbischofsamt während der Übergangszeit muss nicht Teil der jetzt vorgesehenen Neuordnung werden. Wir gehen davon aus, dass Möglichkeiten der Teamarbeit, des gabenorientierten Dienstes u.a. im Bischofskonvent geschwisterlich erörtert und vereinbart werden, ohne dass dies eine rechtliche Bestimmung bräuchte.
6. Auch die Festlegung auf einen Ausgleich der Geschlechter innerhalb der Tandems scheint uns nicht notwendig. Stattdessen vertrauen wir dem im Bischofswahlgesetz vorgesehenen Verfahren bzw. der Weisheit des Bischofswahlausschusses, der verschiedene Gesichtspunkte zum Stellen- und Anforderungsprofil abzuwägen hat.
7. Wir begrüßen die von der AG vorgeschlagene Übertragung der Verantwortung für die Prädikantinnen und Prädikanten von der Regionalbischöfin bzw. dem Regionalbischof auf die Superintendentin bzw. den Superintendenten.
8. Wir sprechen uns gegen den Wechsel der Zuständigkeit für das gemeinsame Gespräch nach zehnjähriger Dienstzeit auf die jeweilige Superintendentin bzw. den Superinten-

dentem aus. Stattdessen soll dies weiterhin Teil der bischöflichen Grundaufgaben bleiben.

9. Wir sehen, dass die geistliche Funktion einer Propstei eine in Teilen offene Frage bleibt und auf Beantwortung wartet.

Halberstadt, 10.02.2021

J. Schilling, Superintendent



## Stellungnahme des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch

Betreff: Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“

1. Grundsätzlich wirkt das Ergebnis der AG durchdacht und solide. Allerdings scheint es keine ausreichende und konkrete **Aufgabenkritik** hinsichtlich des bisherigen Propstamtes gegeben zu haben. Hier sollte noch einmal angesetzt werden, auch unter Einbeziehung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Gremien.
2. Insbesondere sollte das **seelsorgerliche Profil** des zukünftigen neuen Amtes – durchaus in Anlehnung an eine diesbezügliche Profilierung des Propstdienstes in der KPS – eine stärkere Berücksichtigung finden. Hier wäre zudem über den Adressatenkreis der beruflich Mitarbeitenden hinaus an eine Ausweitung auf Ehrenamtliche (GKR-Vorsitzende, Prädikanten, Lektoren, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen) zu denken.
3. Die angedachte **Teamlösung** (zwei Regionalbischöfe je Propstsprengel) eröffnet einerseits Chancen, birgt jedoch auch erhebliche Probleme. Insbesondere sind diese dann zu erwarten, wenn ein Perspektivwechsel auf die Struktur von zwei Propstsprengeln nicht gelingt, sondern die sog. Teamlösung lediglich als Verringerung von fünf auf vier Pröpste/Regionalbischöfe gesehen wird. Sollte es zu einer Teamlösung kommen, wäre möglicherweise ein konkreter Stufenplan notwendig.
4. Zudem erscheint es wenig sinnvoll, eine Teamlösung für den Norden als Zwischenlösung zu installieren, da perspektivisch ja sowieso nur an jeweils eine Regionalbischöfin im Norden und Süden gedacht wird. Zwar wäre das Nebeneinander eines **Einzelpropstes** im Norden und eines Teams im Süden auch nicht unkompliziert zu denken, jedoch liegen darin auch Chancen für Erkenntnisgewinne im Blick auf das künftige Profil des regionalbischöflichen Dienstes.
5. Die vorgesehenen Veränderungen auf der Ebene der Propstsprengel sind nicht ohne Auswirkungen auf die Aufgaben der **Kirchenkreise** zu denken. Insofern wäre zu überlegen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgesehene Prozess nicht doch an Überlegungen zu Veränderungen in der Kirchenkreisstruktur gebunden werden müsste.
6. Käme es zu der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Veränderung, wäre die Rolle des **Bischofskonvents** neu zu denken. Er wäre als Dreierteam nur noch sehr eingeschränkt als Konvent zu bezeichnen. Möglicherweise sollte überlegt werden, ob das **Kollegium** um die beiden Regionalbischöfe erweitert werden könnte.
6. Ob es sinnvoll ist, die **Sitze** der beiden Regionalbischöfe in Magdeburg (Landesbischof) und Erfurt (Landeskirchenamt) vorzusehen, darf bezweifelt werden. Hier könnte auch jeweils an einen zweiten „landeskirchlichen“ Ort im jeweiligen Propstsprengel gedacht werden, z. B. Halle/S. und Gera oder Jena.
7. Überhaupt wäre die Frage nach der **Anzahl** der Propstsprengel noch einmal zu überdenken. Die Reduzierung auf je einen Propstsprengel im Norden und im Süden würde möglicherweise zu einer vielleicht nicht unbedingt gewollten Manifestation der alten Landeskirchen beitragen.

8. Es wäre in dem Zusammenhang auch in Erwägung zu ziehen, ob die Lage zweier Kirchenkreise im Norden in den Bundesländern **Brandenburg und Sachsen** Auswirkungen auf die Ausgestaltung des regionalbischöflichen Dienstes haben muss.

9. Schließlich ist zu erwägen, ob der **Plan** zur Umsetzung möglicherweise zeitlich, aber auch inhaltlich (s. Pkt. 3) zu eng gefasst ist. Auch hier wäre es sinnvoll, die Umsetzung an mögliche Veränderungen in der Kirchenkreisstruktur zu binden.

Die Stellungnahme wurde am 2.2.2021 im Kreiskirchenrat sowie am 3.2.2021 im Synodalausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens sowie Diakonie und Soziales erarbeitet.

M. Imbusch, 12.2.2021

Evangelische Paulusgemeinde Halle  
Robert-Blum-Straße 11a  
06114 Halle (Saale)

Halle, den 17.2.2021

An das Landeskirchenamt der EKM  
Referat A1  
z. Hdn. D. Illig  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

**Betreff: Stellungnahme zur eventuellen Neuordnung der geistlichen Leitungämter in der EKM**

Sehr geehrte Frau Illig, sehr geehrter Herr KRR Thomas Brucksch, ein Arbeitskreis des Gemeindegemeinderates der Paulusgemeinde Halle hat sich am 8. Februar mit dem Entwurf zur Neuordnung der geistlichen Leitungämter befasst. Wir möchten gern mit unseren Argumenten und Gedanken zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Vorlage des Arbeitskreises betont an mehreren Stellen, dass der Entwurf zur Neuordnung am bisherigen Aufgabenspektrum der Regionalbischöfin/ des Regionalbischofs nichts grundsätzlich ändert. Aus unserer Perspektive sind das folgende Punkte:

- Als Mitglied der Kirchenleitung ist die Regionalbischöfin/ der Regionalbischof Teil des theologischen Beratungskreises um die Landesbischöfin/ den Landesbischof. Es handelt sich also um Personen, die sich in besonderer Weise klar und pointiert theologisch positionieren können.
- Zu ihren Aufgaben gehört zentral die Seelsorge an den Mitarbeitenden.
- Die Regionalbischöfinen/ Regionalbischofe repräsentieren die Einheit der Landeskirche vor Ort in den Gemeinden und tragen so dazu bei, dass die verschiedenen Ebenen der Landeskirche im Gespräch bleiben.

Legt man diese Aufgaben zugrunde ist die Reduktion der Anzahl der Regionalbischöfinen/ Regionalbischofe auf zwei Personen grundsätzlich kritisch zu hinterfragen, denn:

- Die Reduktion mindert die theologische Vielstimmigkeit in der Kirchenleitung und verkleinert den theologischen Beraterkreis des Landesbischofs.
- Die Reduktion führt dazu, dass die einzelnen Gemeinden seltener Kontakt zum Vertretenden der Kirchenleitung haben. Die Vernetzung der Ebenen wird verringert. Es ist zu befürchten, dass für die Kirchengemeinden die Funktion und Aufgabe des Amtes der Regionalbischöfin/ des Regionalbischofs noch unklarer wird als es derzeit ohnehin schon der Fall ist.

So kommen wir zu dem Schluss, dass es zunächst einer gründlicheren Überlegung zum künftigen Aufgabenumfang des regionalbischöflichen Amtes bedarf, bevor über die Anzahl der dazu nötigen Personen entschieden werden kann. Wenn dieses Amt für die Seelsorge an allen Mitarbeitenden zuständig ist, ist es aus unserer Sicht kaum vorstellbar, dass zwei Personen dies für die gesamte Landeskirche angemessen erfüllen können. In diesem Zusammenhang möchten wir grundsätzlich hinterfragen, ob die Regionalbischöfin/ der Regionalbischof qua Aufgabenspektrum überhaupt zur Seelsorge geeignet ist, solange das Amt an Personalplanung und -besetzung beteiligt ist und eine Dienstaufsicht umfasst. In dieser Hinsicht nehmen wir die Entwicklung wahr, dass sich die Mitarbeitenden selbst Personen als Seelsorger:innen, Geistliche Begleiter:innen, Mentor:innen.... wählen.

Im Blick auf einzelne Aspekte des Entwurfs zur Neuordnung begrüßen wir sehr, dass es zu einer größeren Klarheit in der Zuständigkeit zwischen den Ämtern der Regionalbischöfinen/ Regionalbischofe und den Superintendentinnen/ Superintendenten kommt. In dieser Richtung wäre weiterzudenken.

Uns irritiert die Reduktion der Vielfalt in der Teamkonstellation auf das biologische Geschlecht der Amtsinhaber:innen. Aus unserer Sicht ist eine Vielfalt an Begabungen und theologischen Profilen ebenso wichtig wie das Ziel, dass die Teamkonstellationen durch eine Frau und einen Mann gebildet werden.

Für alle weiteren Beratungen zu diesem Thema wünschen wir Ihnen und den Beteiligten Gottes Segen.

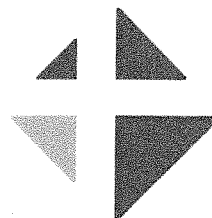
## EVANGELISCHER KIRCHENKREIS MAGDEBURG

Ev. Kirchenkreis Magdeburg | Neustädter Straße 6 | 39104 Magdeburg

Landeskirchenamt der EKM  
KRR THOMAS BRUCKSCH  
Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht (A1)  
Michaelisstraße 39

99084 Erfurt

**vorab per Mail**



**Stellungnahmeverfahren  
„Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen  
Leitungsämter in der EKM“**

Sehr geehrter Herr Kirchenrechtsrat, lieber Bruder Brucksch,  
zur Stellungnahme aufgerufen möchten wir Ihnen im Namen des Kirchenkreises Magdeburg unsere Beobachtungen, Fragen und Hinweise im Rahmen des **Stellungnahmeverfahrens „Überprüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämter“** übersenden. Wir beziehen uns auf den Bericht der AG vom 22.10.2020.

Unbestreitbar scheint die Motivation der avisierten Veränderung zu sein. Es geht um finanzielle Einsparungen in Parallelität zu den Einsparungen und Strukturveränderungen in den Gemeinden und anderen Teilen unserer Kirche. Somit wird nicht funktional argumentiert, dass die eine oder andere Aufgabe der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe/Pröpstinne(n) und Pröpste bei ihnen nicht sinnvoll angebunden sei (S.3 „Ausgangspunkt“), sondern es geht um die Gestaltung der als notwendig erachteten Strukturveränderung nun auch im Propstamt.

So ist zu konstatieren, der Grund ist die beabsichtigte Reduzierung der Stellenzahl und somit die Vergrößerung der Propsteien und damit einhergehend die Aufteilung der derzeit wahrgenommenen und bestehenden Aufgaben.

Eingangs merken wir unsere allererste und grundsätzliche Wahrnehmung an: Mit der Veränderung der Zuschnitte und Aufgaben wird auch der Fokus der Aufmerksamkeit des regionalbischöflichen Dienstes verändert: **War er bisher stark zur Basis gewandt, wird er künftig eher und verstärkt in seiner Orientierung und Zuordnung zum Landesbischof (LB) zu verstehen sein.** (s.S. 5 und 6; Punkte 4.2. und 4.3.)

Neben dieser „Wandlung“ des Propstamtes eher hin zu einem „Bischofskollegium“, das dann auch nicht mehr ausschließlich regional

17.02.2021

**STEPHAN HOENEN  
SUPERINTENDENT**

Neustädter Straße 6  
39104 Magdeburg

stephan.hoenen@ek-md.de

Telefon 0391 - 54 10 637  
Telefax 0391 -59 76 69 11

Sekretariat

Sylvia Gräser  
sylvia.graeser@ek-md.de

Sandra Börner  
sandra.boerner@ek-md.de

Bankverbindung  
Ev. Kirchenkreisverband  
Magdeburg  
IBAN: DE91350601901562308012  
BIC: GENODED1DKD  
KD-Bank eG Duisburg

www.ek-md.de

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 09.00 – 14.00 Uhr  
Di. + Do. 10.00 – 15.00 Uhr

verankert ist, erkennen wir eine Profilierung des Amtes als geistlichen Dienst. Das wird von den Mitgliedern des KKR Magdeburg ausdrücklich begrüßt.

Die Reduzierung der Zahl von Regionalbischöfin und -bischöfen (in Folge „RB“) ist sicherlich sinnvoll, da sich eine kleiner werdende Kirche wohl nicht insgesamt sechs Bischöfe leisten kann.

Dass in Folge geänderter Zuschnitte die Propstämter dann entlastet werden sollen, ist nachvollziehbar; dass die Aufgaben in der mittleren Ebene abgeladen werden sollen, sieht der Kreiskirchenrat (KKR) Magdeburg (MD) kritisch. Außerdem sorgt er sich um die Bodenhaftung all derjenigen, die diesen Dienst künftig ausüben werden.

Wie nehmen Stellung zu einzelnen Themenfeldern:

**Visitation:** Der KKR MD begrüßt, dass das Instrument der Visitation verfassungsgemäß bei den RB angesiedelt bleibt. (S.3+S.6) Wir geben aber zu bedenken, dass die Zahl der Visitationen mit den größer werdenden Propstsprengeln ein sehr umfangreicher und arbeitsintensiver Bereich werden könnte.

**Dienst- und Amtsbezeichnung:** Ob RB und oder Pröpstin/Propst; angesichts der wirklich zu klärenden Inhalte sollte die Klärung eindeutiger Bezeichnungen nachrangig gesehen werden. (S.7) Eine doppelte Begrifflichkeit sollte aber künftig vermieden werden.

Die beabsichtigte Übertragung der **Dienstaufsicht** für die Sups an die RB ist sicherlich sinnvoll (S.2). Die bisherigen Möglichkeiten der RB in dienstaufsichtlichen Konfliktfällen waren begrenzt und erschwerten vermutlich auch manche Klärung. Andererseits besteht dann künftig der Vorteil der geteilten Dienstaufsicht nicht mehr, die ein ungeteiltes Vertrauensverhältnis zum RB ermöglichte. Das kann man in Kauf nehmen, sollte man aber wissen.

Ob der LB **seelsorgerlicher Ansprechpartner** aller Sups sein kann, ist eine Frage an die Kapazitäten und Schwerpunkte von Amt und Person des LB.

Die bisherigen Propstsprengel gaben zugleich auch einen Bezugsrahmen für kollegiale und regionale **Kooperationen der Kirchenkreise**. Zu konstatieren ist, hier wird sich die Übersichtlichkeit ändern, Übereinkünfte werden schwerer zu treffen sein. Konkrete Beispiele in der derzeitigen Propstei Stendal-Magdeburg sind die gemeinsame Finanzierung einer Polizeiseelsorge-Stelle oder auch die gemeinsam getragene Rechtsberatung. Darüber hinaus bestehen bilaterale Kooperationen in einzelnen Bereichen oder Arbeitszweigen.

**Verhältnis zu Einrichtungen und Werken und Sonderaufgaben:** Auch wenn der Entwurf der AG darauf abhebt, dass die RB künftig Ansprechpartner für Einrichtungen und Werke bleiben, so wird beschrieben, dass eine flächendeckende Kontaktpflege nicht mehr möglich sein wird. Wohin werden Dienste, Kontakte und Mitgliedschaften in Kuratorien oder Gremien delegiert, wenn „diese integrierende Funktion ... zwingend und sinnvollerweise abnehmen“ wird? (S.7)

Hier muss vermutlich auch manche Aufgabe einfach aufgegeben werden.

Der Vorteil der vorgeschlagenen befristeten Doppelspitze liegt zumindest in unserem Nordbereich darin, dass im Grunde die Stellenzahl der RB für 10 Jahre noch unverändert bleibt. Somit ist aber aus unserer Sicht die Übertragung etlicher Aufgaben auf die Superintendenten kurzfristig nicht gerechtfertigt. Dies dürfte nur schrittweise und im Grunde erst dann erfolgen, wenn das Ausscheiden der je zweiten Person in greifbare Nähe rückt.

Der Umfang der zu übertragenden Aufgaben muss dann sicherlich auch danach bemessen werden, in welchem Maße sich die Kirchenkreise verändern sollen. Es darf nicht sein, dass den Sups jetzt diverse zusätzliche Aufgaben übertragen werden, der Zuschnitt der Kirchenkreise gleichzeitig aber vergrößert wird. Dann ist die Überlastung vorprogrammiert.

**10 Jahresgespräch:** So sehr der Sup-Konvent sich dafür einsetzte, dass die Sups an den 10 Jahresgesprächen beteiligt werden, umso überraschender ist nun, dass i.d.R. gar kein Blick mehr von außen, sondern eben nur noch Innenansichten von Sup und GKR künftig über den Wechsel oder Verbleib nach 10 Jahren entscheiden. Wie sich das in der Praxis bewährt, bleibt offen. Eine genauere Bestimmung, wann es sich um einen Konfliktfall handelt, wer diesen als solchen zu benennen hat und welche Schritte zu gehen wären, erfolgt nicht (S.7). Faktisch kann das 10-Jahres-Gespräch nun auch stärker stellenplanorientiert eingesetzt werden. Das ist ein neuer Charakter und sollte u.E. bewusst gemacht werden. Eine Überarbeitung der Verordnung für die 10 Jahresgespräche wäre zudem eine zwingende Konsequenz.

**Propstsprenzelwahlausschuss:** Das Prozedere zur Wahl der hauptamtlichen Synodalen wird im Bericht der AG als ein erfolgreiches Instrumentarium bewertet, das angesichts des Erfolges im Ergebnis auch künftig beibehalten werden soll. (S.9/10 Punkt 5.4.) Mit Bezug auf die dann nicht mehr bestehenden derzeitigen Propstsprenzel sollen dann auch weiterhin die hauptamtlichen Landessynodalen gewählt werden. Dieser positiven Einschätzung der Wahl der hauptamtlichen Landessynodalen können wir uns aus unseren Erfahrungen keineswegs anschließen:

Selbstverständlich teilen wir die Auffassung, dass Wahlausschüsse bei zwei Propsteien, die die Fläche früherer Landeskirchen umfassen, nicht mehr sinnvoll arbeiten können. Bereits jetzt haben indes die Propsteiwahlausschüsse die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreicht bzw. überschritten. Wenn die Verfahren für die neu sich konstituierende Synode betrachtet werden, die in personeller und struktureller Unübersichtlichkeit über einige Stunden die hauptamtlichen Synodalen schließlich bestimmen, wobei die Berücksichtigung der verschiedenen kirchlichen Professionen zusätzlich im Blick behalten wird, muss bereits jetzt von einem nicht mehr zielorientiertem und auch nicht zeitgemäßem Prozedere ausgegangen werden. Um überhaupt abschließende Ergebnisse bei einer leicht überfordernden Anzahl von Stimmzetteln rechtskonform zu erzielen, müssen, so lehrt uns die Erfahrung, vor und zwischen den Wahlgängen „Gespräche“ geführt werden, um im Endeffekt die Kandidatenzahl zu reduzieren, bevor die Abstimmungen schlussendlich zu konkreten Personen führen. Das aber mündet leider in die Feststellung einer bereits jetzt eingefahrenen, deutlichen demokratischen Dysfunktionalität. Dieser muss begegnet werden, was durch Fortschreibung des geltenden

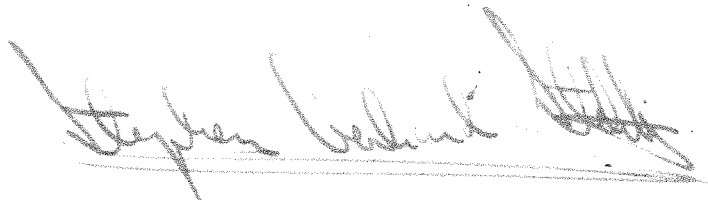
Systems nicht gelingen wird. Daher schlagen wir die Erarbeitung einer gänzlich neuen Form der Wahl der hauptamtlichen Landessynodalen vor, gegebenenfalls mit verfassungsändernder Grundlage, da ansonsten, die im Raum stehende Strukturreform der Kirchenkreise eine baldige erneute Überarbeitung nötig machen wird.

Möge bei der Neuordnung der geistlichen Ämter immer gut abgewogen werden zwischen Notwendigkeiten und ihren Folgen. Hierfür leihen wir Ihnen mit unserer Stellungnahme gern den Blick aus dem Kirchenkreis Magdeburg. Möge daraus eine gemeinsame Sicht auf den künftigen Weg und die anstehenden Veränderungen werden.

Unsere Zuversicht ist aber noch größer als alle Vorhaben und weiter als der Horizont, den wir gerade abstecken, da wir doch mit dem Psalmbeter rufen: „Du bist die Zuversicht aller auf Erden und fern am Meer.“ Psalm 65,6 – Die heutige Losung, Aschermittwoch, am 17.02.2021.



Wilfried Kästel, Amtsleiter, Mitglied des Kreiskirchenrates



Stephen Gerhard Stehli, Präses



Superintendent Stephan Hoenen, Vorsitzender des Kreiskirchenrates

Stellungnahme des KKR Naumburg-Zeitz vom 16.2.2021 zum  
Bericht der AG „Überprüfung und ggf. Neuordnung der  
geistlichen Leitungsämter in der EKM“, Neuordnung des  
regionalbischöflichen Dienstes

**1. Verringerung der Anzahl von Regionalbischöf\*innen und Neuordnung der Propstsprengel**

Der KKR kann die Verringerung der Sprengel angesichts der geringer werdenden GGI, MA und des erwartbaren Rückgangs der Finanzmittel mittragen, auch wenn die räumliche Ausdehnung und die bleibend hohe Anzahl von Kirchorten eine große Herausforderung darstellen wird.

**2. Profilierung des Propstamtes**

Der KKR befürwortet Profilierung des Propstamtes, als Stellvertreter\*in des Landesbischofs und als Seelsorger\*in für die MA und die GKR, die in den anstehenden Stellenkürzungs- und Umstrukturierungsprozessen noch an Bedeutung gewinnen könnte; dem entspricht die Übertragung dienstaufsichtlicher Zuständigkeiten an die Superintendent\*innen, v.a. die 10-Jahres Überprüfung, die Begleitung und Bewertung der Entsendungsdienstler und die Begleitung der Vikar\*innen. Dafür spricht auch der intensivere Kontakt der Superintendent\*innen vor Ort. Dem Ziel der Konzentration auf bischöfliche Aufgaben widerspricht unseres Erachtens die Übertragung der alleinigen Dienstaufsicht gegenüber den Superintendent\*innen.

**3. Aufgabenkritik: Mitgliedschaften in Gremien**

Der KKR befürwortet die kritische Sichtung der überkommenen Zuständigkeiten und Beteiligungen der Propst\*innen in externen Gremien mit dem Ziel der Entlastung

**4. Tandem-Lösung**

Die Tandem-Lösung soll als Konstrukt eingeführt werden, das berechtigterweise den Berufsbiografien der Amtsinhaber gerecht werden will, und gleichzeitig für die beiden künftigen Sprengel eine einheitliche Zwischenlösung anbieten soll. Der KKR fragt an, ob es für die befristete Zuständigkeit zweier Regionalbischöfe in einem Sprengel dieses Konstruktes bedarf. Eine gut abgestimmte, arbeitsteilige Zusammenarbeit ist auch ohne dieses „Vehikel“ gut möglich und auch erwartbar.

**5. Standortfrage**

Der KKR hält es nicht für vorteilhaft, dass der Sitz des Regionalbischofs in Magdeburg bzw. in Erfurt angesiedelt sein müsste. Gerade angesichts der Erreichbarkeit in unserer Flächenkirche regt er den Verbleib des Regionalbischofs in Halle an. Für den Thüringer Bereich empfiehlt er ebenfalls eine dezentrale Lösung.



## Stellungnahme für Veränderung des Propstsprengelgesetzes

Der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda hat sich in seiner Sitzung am 17.02. 2021 unter TOP 4.2. mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe und den vorgesehenen Änderungen im Bischofswahlgesetz, Synodenwahlgesetz und der Änderung des Propstsprengelgesetzes befasst und eine erbetene Stellungnahme beschlossen:

Der Kreiskirchenrat sieht angesichts zurückgehender Gemeindegliederzahlen und des damit verbundenen geringer werdenden Finanzaufkommens die Notwendigkeit für Handeln auf dieser kirchenleitenden geistlichen Ebene. Er sieht diese Entwicklung eingebunden in die generelle Veränderung der geistlichen Leitungsstrukturen unserer Kirche, gerade auch auf der Mittleren Ebene, da die Zuständigkeit der Pröpste mit den Aufgaben der Kirchenkreise korrespondiert. Damit ist zu fragen, ob dieser Prozess jetzt schon im Vorlauf zur Überprüfung der Struktur von Kirchenkreisen und den Aufgaben von Superintendentinnen und Superintendenten begonnen werden soll, da diese Aufgaben des bisherigen Propstamtes übernehmen sollen. Das sollte besser Bestandteil eines gemeinsamen Prozesses mit der Mittleren Ebene sein.

Mit Bildung der EKM wurden verschiedene Ausgestaltungen des Propstamtes bzw. des Visitatorenamtes aus zwei Landeskirchen aufgenommen und teilweise verbunden. Insgesamt wird festgestellt, dass das Propstamt strukturell zwischen dienstaufsichtlichen Belangen (Besetzung Pfarrstellen im Besetzungsrecht der Landeskirche, Überprüfung nach zehn Dienstjahren, Mitarbeitendenjahresgespräche für Superintendenten, Mitglied in der Personalkommission) und seelsorgerischen Aspekten (Ansprechpartner für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst, Verwaltung und Ehrenamtliche) changiert. Dazu kommt die Repräsentanz der Landeskirche in der Fläche durch Festgottesdienste, Vertretung in den Gremien und Mitwirkung bei gesellschaftlichen Anlässen.

Nicht zu unterschätzen ist auch die inzwischen gewachsene Identität eines Propstsprengels als Arbeitsebene ,zum Beispiel bei Veranstaltungen im Bereich Kirchenmusik, Mitarbeitentage, Begleitung der Synodalen und Präses usw.. Durch die Größe der jetzigen Propstsprengel wird diese Arbeit schon jetzt oft erschwert und es ist zu prüfen, wie sie in noch größeren Bereichen zukünftig realisiert werden kann.

Aus diesen Vorüberlegungen ergeben sich für uns folgende Punkte, die bedacht werden sollten:

### 1. Aufgabenkritik des Propstamtes als Voraussetzung

Als Grundlage aller Überlegungen sollte eine Aufgabenkritik des Propstamtes vorgenommen werden, damit nicht nur einzelne Teile (Überprüfung nach 10 Dienstjahren usw.) benannt und delegiert werden (**Strukturen folgen Inhalten**). Es geht also nicht nur um die Benennung von künftig wegfallenden Arbeitsfeldern, sondern es muss ausführlich beschrieben werden, was dann dezidiert die Aufgaben der Pröpste sind. Die im Papier angesprochene Aufgabenkritik muss in jeden Fall vor Änderung von Strukturen erfolgen, die unter Umständen sonst nicht sachgerecht sind. Damit würde der Charakter des Propstamtes sowohl für die jetzigen und künftigen Träger des Amtes als auch für die Mittlere Ebene und die Gemeinden erkennbarer. Einen Bruch in der Argumentation des Papiers stellt aus unserer Sicht die Übertragung der Dienstaufsicht über die Superintendenten an die Pröpste dar(in welcher Form sollte diese bestehen außer in Genehmigung statt Befürwortung von

Urlaubsanträgen?). Diese Übertragung wird abgelehnt und sollte auch in Zukunft durch den Personaldezernenten erfolgen.

## **2. Propstsprenkel als Bezugsgröße**

Es muss klar werden, welche Funktionen der Propst und das Propstsprenkel in Zukunft haben sollen. Ist er oder sie vorrangig stellvertretend für den Landesbischof tätig und orientieren sich die Aufgaben in Absprache mit dem Landesbischof stärker an diesem Amt in Bezug auf Seelsorge, Präsenz in den Gemeinden und Vertretung in der Öffentlichkeit? Oder ist das Propstamt eher der Mittleren Ebene zugeordnet, in dem der Propst eine Mittlerfunktion zwischen Landeskirche und den Kirchenkreisen im Propstsprenkel hat, in das er die entsprechenden Impulse der Landeskirche einträgt und umgekehrt die Anregungen aus dem Propstsprenkel weitergibt und damit sachgerecht landeskirchliches Handeln unterstützt?

Das letztere wird befürwortet und bedeutet auch, dass ein Propstsprenkel in einer regionalen Größe vorhanden sein muss, die für so ein Amt handhabbar ist. Ein Propstsprenkel, das im Norden über vier Bundesländer und einen riesigen Bereich geht, kann diese Aufgabe nicht erfüllen, die aber dringend gebraucht wird. Das zum einen im Propstsprenkelgesetz größere Einheiten gebildet werden, die dann für Wahlen zum Beispiel zur Landessynode wieder in Untereinheiten unterteilt werden, erschließt sich nicht.

## **3. Propst als Seelsorger**

Der Kreiskirchenrat stellt fest, dass Seelsorge grundlegende Aufgabe des Propstes für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und Ehrenamtliche sein soll. Gerade in den anstehenden Veränderungsprozessen wird diese Aufgabe deutlich wichtiger werden. Er begrüßt darum, dass Aufgaben der Überprüfung nach 10 Dienstjahren und die Einführung von Prädikanten beim Superintendentenamts angesiedelt werden sollen, um die seelsorgerische Unabhängigkeit des Propstamtes zu gewährleisten.

## **4. Tandemlösung**

Es wird begrüßt, dass in Fürsorge der Landeskirche berufliche Biografien nicht gebrochen werden sollen und Wahlzeiträume respektiert werden. Es kann Übergangsbestimmungen geben, wenn ein absehbarer Zeitraum bei konkreten Personen wie im Bereich Thüringen möglich ist.

Wenn aber zum einen mit finanziellen Gegebenheiten argumentiert wird bzw. in Analogie zu anderen Landeskirchen und im Bereich der jetzigen Propstsprenkel Stendal-Magdeburg und Halle-Wittenberg durch Ruhestandsversetzung ein Amtsinhaber da ist bzw. da sein kann, wird eine Tandemlösung, die sowieso nur eine wegzufallende Übergangslösung ist, abgelehnt. Warum sollte eine Sonderregelung, die in jedem Fall vieler Regelungen und Absprachen bedarf, dort installiert werden? Da es sowieso nicht als eine endgültige Lösung angestrebt wird, finanzielle Gründe entgegenstehen und auch personell keine Notwendigkeit besteht, ist das in keinem Fall darstellbar.

Es bietet sogar die Chance, dass im Süden eine Tandemlösung ausprobiert werden kann und gleichzeitig Erfahrungen im Norden gemacht werden können, wo dieses Amt von vornherein mit einer Person besetzt werden kann und diese

Übergangsregelung nicht geschaffen werden muss. Dazu sollte eine Evaluation beider Modelle bis spätestens 2027 erfolgen.

## **5. Aufgabenüberforderung**

Zu bedenken ist bei allem, dass die Zahl der Gemeindeglieder zurückgeht und es auch Strukturveränderungen geben kann auf Ebene der Kirchenkreise. Trotz allem verändert sich nicht die Fläche, die Zahl der Kirchengebäude und auch nur minimal die Zahl der Kirchengemeinden und Gemeindegemeinderäte. Auch die Zahl der notwendigen Gespräche mit Mitarbeitenden wird weiterhin hoch sein. Auch wenn es zukünftig weniger hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben wird so nimmt doch die Begleitung von Ehrenamtlichen, auch im Vorsitz von Gemeindegemeinderäten, in nächster Zeit zu. Aus diesem Grund ist zu fragen, wie die Arbeit in einem so großen Bereich zu schaffen ist und welche Aufgaben dann wirklich vor Ort wahrzunehmen sind.

Aus dem oben Gesagten ergeben sich folgende Punkte:

- 1. Die Überlegungen für ein künftiges Propstamt sollten entgegen der Beschlussempfehlung an die Landessynode verbunden werden mit den Überlegungen der Leitungsgremien und Strukturen auf der mittleren Ebene und es muss ein gleichzeitiger Prozess sein.**
- 2. Es ist im Vorfeld eine Aufgabenbeschreibung vorzunehmen, die klar definiert, welche Aufgaben die Pröpste in Zukunft wahrnehmen. Diese muss zahlenmäßig umsetzbar und lebbar sein.**
- 3. Das seelsorgerische Amt des Propstes soll den Kern dieses Amtes ausmachen und dementsprechend sind Aufgaben zuzuordnen bzw. anders zu vergeben. Eine Übertragung der Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten wird abgelehnt.**
- 4. Das Propstsprengel soll als klar erkennbare Größe für gemeinsames Handeln, Absprachen und Zusammenkünfte als auch für entsprechende Wahlhandlungen für die landeskirchliche Ebene in einer arbeitsfähigen Größe gebildet sein.**
- 5. Eine Tandemlösung sollte nur im Ausnahmefall dort erfolgen, wo vorhandene Personen mit Dienstzeiten von mindestens noch fünf Jahren bereits gewählt sind. Für den Bereich der Propstsprengel Stendal-Magdeburg und Halle-Wittenberg soll diese Möglichkeit nicht durch Wahl neu geschaffen werden, sondern nur ein Propst oder eine Pröpstin amtieren, falls die vorherige Aufgabenbeschreibung eines Propstes überhaupt den Dienst für eine Person in dieser großen Fläche ermöglicht.**
- 6. Der gesamte Prozess ist spätestens bis zum Jahr 2027 zu evaluieren.**

## Auszug aus dem Protokollbuch des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

### Verzeichnis der Anwesenden

Halle, 15.02.2021

#### Vorsitzender:

1. Hans-Jürgen Kant

#### Stellvertr. Vorsitzender:

2. Andreas Schuster

#### Mitglieder:

3. Nicol Speer
4. Katharina Gürtler
5. Sabine Franz
6. Christian Hundrieser
7. Eva Lange
8. Andreas Quellmalz
9. Silke Schaaf
10. Barbara Sonntag

#### Stellvertreter:

Dr. Carl Ernst Rürup (Nr. 11.)  
Gundula Eichert (12.)

#### Beratend

Amtsleiterin: ./.  
Stellv. Amtsleiter:  
Jonathan Rumpold-Schubert  
Referent für ÖA: Torsten Bau,  
Landessynodaler:  
Prof. Andreas Hilgeroth

#### Entsch.:

Lars Fiedler, Kerstin Asmus,  
Amtsleiterin Christine Heuert

#### Gäste: keine

Zu der heutigen Sitzung des Kreiskirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen.

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 15 anwesend sind 12 Mitglieder.

Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahm(en) an der Sitzung teil: (nebenstehend aufgeführt).

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftwort und Gebet. Es wird folgendes verhandelt:

### TOP 3) Stellungnahme zur „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“

#### *Beschluss-Nr. 2021-62*

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis beschließt folgendes Votum im Rahmen des Stimmabgabeverfahrens „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“:

Die Mitglieder des Kreiskirchenrates haben sich mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zur Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter auseinandergesetzt.

Der Kreiskirchenrat bezieht dazu wie folgt Stellung:

1. Der Kreiskirchenrat begrüßt die **Bildung zweier Sprengel** aus den fünf Propstsprengeln in der EKM. Dabei sollen sich die **Dienstsitze in den beiden Sprengeln** befinden. Unser Vorschlag: Erfurt (ggf. Jena) und Halle (ggf. Lutherstadt Wittenberg).
2. Der Kreiskirchenrat begrüßt die Überlegung der Arbeitsgruppe, Übergangsformen im Blick auf berufliche Biographien und Berufungszeiträume der Pröpstinnen und Pröpste zu finden. Die **Bildung von zwei Zweier-Teams** als Übergangslösung wird jedoch als unplausibel **abgelehnt**. Unser Vorschlag: Mit der Neuordnung gibt es sofort zwei Bischofsvertreter/innen in den beiden Regionen (vergleichbar den beiden Sup.stellvertreter/innen)! Diese bilden mit dem Bischof ein **Dreier-Team**, das für eine befristete Übergangszeit **bis 2030** durch einen weiteren Propst (Pröpstin) mit der Spezialaufgabe „Begleitung der Strukturprozesse in den Kirchenkreisen der EKM“ (vergleichbar dem

Beauftragten für das Reformationsjubiläum 2017 im Propststand) zu einem Vierer-Team erweitert wird.

3. Es braucht eine klare Priorisierung: Wo sollen die Schwerpunkte der beiden **Bischofsstellvertreter/innen** liegen. Der Kreiskirchenrat sieht im Blick auf das Ganze unserer Landeskirche folgende Aufgaben:
  - a) **Vertretung des Landesbischofs** in den beiden Regionen, die als Schwerpunktregionen zu begreifen sind, und darüber hinaus in verschiedenen Aufgabenbereichen. Dabei muss die Mitarbeit in örtlichen Gremien durch Bischof und Regionalbischof/innen genau bedacht und priorisiert werden.
  - b) **Schwerpunkt des Amtes** ist die Seelsorge und die Sorge für Seelsorge an den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirche, insbesondere in Krisen- und Umbruchsituationen. Dazu sind auch andere Instrumente wie Supervision, Coaching, Mediation, Geistliche Begleitung weiterzuentwickeln und einzusetzen.
  - c) **Wechselseitige Informationen** zwischen gemeindlicher / kirchenkreislicher und landeskirchlicher Ebene. Das geschieht im Austausch, aber auch durch das ggf. wiederzubelebende Instrument des Dienstweges (im digitalen Zeitalter lässt sich die Informationseinbindung auch durch Cc-Funktionen in Mails unkompliziert realisieren).
  - d) **Begleitung von Auszubildenden** im gesamtkirchlichen Interesse der EKM.
  - e) **Sammlung von Mitarbeitenden in der Region:** Verantwortung für regionale (Propstei-) **Mitarbeitenden-Tage** als Orte der Begegnung und Vergewisserung sowie zur Stärkung der Identifikation mit der eigenen Landeskirche.
  - f) Die beiden **Bischofsstellvertreter/innen** tragen Sorge dafür, dass sich die Superintendentinnen und Superintendenten in der Region in einer überschaubaren und sinnvollen Größe versammeln. Diese **Sammlung** innerhalb einer Region kann entsprechend der Anzahl der vorhandenen

Superintendentenstellen in zwei bis drei Konventen erfolgen. Dazu muss nicht das Ergebnis einer möglichen Kirchenkreisreform abgewartet werden. Zu gegebener Zeit wird jeweils entsprechend nachgesteuert.

g) Regionale Bezüge zukünftig abzuschaffen

4. Aus den hier benannten Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Seelsorge ergibt sich, dass die **Dienstaufsicht der Regionalbischof/innen über die Superintendentinnen und Superintendenten abgelehnt** wird. Die Zahl der Kirchenkreise wird sich in Zukunft voraussichtlich verringern. Deshalb ist das Verbleiben der Dienstaufsicht über die Superintendent/innen im Landeskirchenamt weiter möglich und gewinnt an Sinnhaftigkeit. Denn die Superintendent/innen wiederum üben eine abgeleitete Dienstaufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes über die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen aus.

5. Begrüßt wird die Übertragung der Zehn-Jahres-Gespräche auf die Superintendentinnen und Superintendenten. Die Einführung von Prädikantinnen und Prädikanten sollte - so möglich - als Zeichen der Wertschätzung dieses herausgehobenen ehrenamtlichen Dienstes bei den Regionalbischof/innen verbleiben.

6. In der Diskussion zu den voranstehenden Punkten wurde auch die Frage nach einer noch radikaleren Strukturveränderung laut: Brauchen wir in der EKM langfristig wirklich das Amt eines Regionalbischofs / einer Regionalbischofin oder reichen nicht eine oder zwei Personen in der Bischofsstellvertretung ohne starre regionale Zuordnung aus?

Ja: 12

Nein: 1.

Enthaltungen: 1.

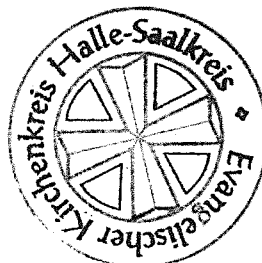
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Protokoll: gez. Susanne Hajdu, Vorsitzender: gez. Hans-Jürgen Kant

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird beglaubigt.

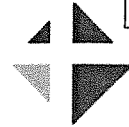
Halle, den 16.02.2021

Siegel



H.-J. Kant

Vorsitzender



**Auszug aus dem Protokoll  
zur Sitzung des Kreiskirchenrates als Online-Konferenz  
am Mittwoch, 3. Februar 2021**

**Anwesenheit:**

B. Green, S. Neuß, R. Krieg, Dr. R. Thiel, L. Donnerhacke, Dr. H. Beez, K. Fritze, R. Jandke, B. Zollmann, H. Wichmann-Bechtelsheimer, J. Schurig, C. Eberhardt

**Stellvertreter/innen, stimmberechtigt:** Ch. Kohlmann

**Stellvertreter/innen:** M. Krieg

**TOP 1: Stellungnahme: Neuordnung der geistlichen Leitungsämter**

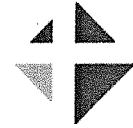
Der Kreiskirchenrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Jena (KKR) dankt dem Landeskirchenamt für die Bitte um ein Votum zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Prüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der KKR sieht die Notwendigkeit der Verschlankung der Kirchenstrukturen und die Vorbildwirkung der Kirchenleitung im Sparen von Mitteln und Ressourcen.

Gleichzeitig fragt der KKR, auf welche Bereiche des regionalbischöflichen Dienstes sich der im Titel der Arbeitsgruppe benannte Prüfauftrag erstreckt. Eine Prüfung und konkrete Evaluation des Propstdienstes auf der Ebene des Kirchenkreises (u. W. aller Kirchenkreise) und seiner Kirchengemeinden hat seit der Neuausrichtung des Propstdienstes und der Errichtung der Propstsprengel mit der Gründung der EKM 2009 nicht stattgefunden. Eine solche Evaluation hinsichtlich der Wirksamkeit des regionalbischöflichen Dienstes in den Kirchenkreisen erscheint bei der Planung einer so massiven Stellenreduzierung indes sinnvoll.

Der KKR bittet, dabei folgende Perspektiven mit zu berücksichtigen:

1. Die bischöfliche Moderatorenfunktion in Krisen und Konflikten, aber auch bei kreiskirchlichen und gemeindlichen Entwicklungsprozessen, bei Überlegungen zur Zukunft und missionarischen Struktur der Kirche nimmt einen immer höheren Stellenwert ein. Kirchenkreisvisitationen sind dabei wichtige, aber bei weitem nicht die einzigen aktiven Berührungsflächen und Gesprächsräume.
2. Die Regionalbischöfe nehmen eine kaum durch andere Personen zu vertretende Aufgabe in der Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst wahr. Die Zehnjahresgespräche sind dabei wichtige kommunikative Räume, aber längst nicht die einzigen, die den Dienst und die Gesundheit der Pfarrerrinnen und Pfarrern stützen. Das regionale Bischofsamt ist wichtige und hilfreiche Ergänzung, geistliche Begleitung und Korrektur zur Dienstaufsichtsfunktion der Superintendenten.



3. Die Reduzierung der Propststellen und -sprengel würde durch den weitgehenden Wegfall der regionalbischöflichen Begleitung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben außerdem tendenziell das Strukturgewicht der Superintendentin / des Superintendenten im Aufbau der EKM verstärken. Auf der landeskirchlichen Leitungsebene käme es gleichzeitig zu einer Macht- und Aufgabenkonzentration auf wenige bzw. noch weniger Verantwortliche im gesamtkirchlichen Leitungsdienst der EKM.

4. Eine mögliche Reduzierung der Propststellen sollte nicht gleichzeitig mit weiteren Zentralisierungsbestrebungen verbunden werden. Zukünftige Propstsitze sollten also nicht in den „Hauptstädten“ Magdeburg und Erfurt, sondern „in der Fläche“ verortet sein. Dieses Zeichen würde deutlich funktionale Argumente aufwiegen, die für eine Verknüpfung von Ämtern und Gremien am Bischofssitz in Magdeburg und am Landeskirchenamt in Erfurt plädieren.

**Beschluss:**

**Ja: 13; Nein: 0; Enth.: 0**

**Für die Richtigkeit:**

Sebastian Neuß, Superintendent, 19.2.21



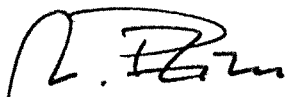
# Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreises E G E L N

<b>Verzeichnis der Anwesenden</b>	<b>Egeln, 17.02.2021</b> <b>4.2.2.</b>
Herr Porzelle <i>Superintendent</i> Frau Bartmer <i>Ältester</i> Herr Beyer <i>Ältester</i> Herr Freese <i>Ältester</i> Herr Groth <i>Ältester</i> Frau Hampe <i>Ältester</i> Herr Kunze <i>Ältester</i> Herr König <i>Ältester</i> Herr Miseler <i>Ältester</i> Herr Müller-Busse <i>Ältester</i> Herr Dr. Dr. Nehring <i>Ältester</i> Herr Rödiger <i>Ältester</i> Herr Strobel <i>Ältester</i> Herr Bischoff <i>Ältester</i> Frau Gehlhar (Stellv. o. St.) <i>Ältester</i> Frau Böttcher (Stellv. o. St.) <i>Ältester</i>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Kreiskirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 15, anwesend sind 14 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung teil: *)</p> <p><b>4.2. Neuordnung geistliche Leitungsämter</b> <b>4.2.2. Beschluss:</b> Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Egeln bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sieht die große Verantwortung des Dienstes in den geistlichen Leitungsämtern unsere Landeskirche. Aus diesem Grund hält sie es für zwingend notwendig, den Aufgabenzuschnitt der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und der Superintendentinnen und Superintendeten in einer Gesamtvorlage zu beschließen.</p> <p>Sie bittet den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt eine entsprechende Beschlussvorlage zu erarbeiten.</p> <p>Ja: 14            Nein:            Enth.:</p>

f.d.P. R. Wolf

M. Porzelle  
Superintendent

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
Egeln, den 17.02.2021

  
Vorsitzender



# Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreises E G E L N

Verzeichnis der Anwesenden	Egeln, 17.02.2021 4.2.1.
Herr Porzelle <i>Superintendent</i> Frau Bartmer <i>Ältester</i> Herr Beyer <i>Ältester</i> Herr Freese <i>Ältester</i> Herr Groth <i>Ältester</i> Frau Hampe <i>Ältester</i> Herr Kunze <i>Ältester</i> Herr König <i>Ältester</i> Herr Miseler <i>Ältester</i> Herr Müller-Busse <i>Ältester</i> Herr Dr. Dr. Nehring <i>Ältester</i> Herr Rödiger <i>Ältester</i> Herr Strobel <i>Ältester</i> Herr Bischoff <i>Ältester</i> Frau Gehlhar (Stellv. o. St.) <i>Ältester</i> Frau Böttcher (Stellv. o. St.) <i>Ältester</i>	Zu der heutigen Sitzung des Kreiskirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 15, anwesend sind 14 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung teil: *)  <b>4.2. Neuordnung geistliche Leitungsämter</b> <b>4.2.1. Beschluss:</b> Der KKR des Kirchenkreises Egeln beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 17.02.2021. Ja: 14            Nein:            Enth.:

f.d.P. R. Wolf

 M. Porzelle  
 Superintendent

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.  
 Egeln, den 17.02.2021



Vorsitzender



# Stellungnahme

des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Egelu nach Votum des Gesamtmitarbeitendenkonvents zum „Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der geistlichen Leitungsämtler in der EKM“ bezogen auf das Propstamt/Regionalbischofsamt

## Vorrede

Nachdem die Herbstsynode der EKM 2018 beschloss, eine Arbeitsgruppe zur Neuordnung der geistlichen Leitungsämtler einzusetzen, wurden die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe Mitte Dezember 2020, verbunden mit der Einladung zur Stellungnahme, in die Kirchenkreise versendet. Diese Stellungnahme soll bis 19. Februar 2021 erfolgt sein. Bereits diese kurze Fristsetzung zeigt den enormen Zeitdruck, unter dem das Verfahren zur Neuordnung jetzt betrieben wird und entspricht nicht einem demokratischen Diskurs. Grund dafür ist offenbar der feste Wille, die Anzahl der Propste zu reduzieren und dafür anstehende Ruhestände zu nutzen. Dementsprechend steht am Beginn des Berichtes auch als erstes der Plan zur Reduzierung der Propststellen und erst in zweiter Linie folgen die inhaltlichen Überlegungen zur Gestalt des Propstamtes. Wie diese dann zur bereits vollzogenen Stellenreduzierung passen, soll bei dieser Vorgehensweise erst im Nachgang betrachtet werden. Obwohl hier ein weiteres Mal zunächst gekürzt und dann geschaut werden soll, was nach der Kürzung noch zu leisten ist, haben sich der Mitarbeitendenkonvent und der Kreiskirchenrat Egelu im Februar 2021 intensiv mit dem Bericht beschäftigt und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### 1.

Wir beantragen, dass die Synode eine Entscheidung über die Anzahl möglicher Propstsprengele so lange zurückstellt, bis klar definiert ist, welches Profil das neue Propstamt haben soll und welche Kompetenzen und Rechte ihm zukünftig zu übertragen sind. Wir erwarten, dass die Neuordnung des Propst- bzw. Regionalbischofsamtes im Zusammenhang mit der Neuordnung aller geistigen Leitungsämtler - einschließlich des reformierten Seniors - geschieht.

Erst wenn der Inhalt der geistlichen Leitungsämtler klar und konsensfähig ist, kann man über „Rahmen/Stellengrößen“ nachdenken.

Im Bezug auf das Propstamt können wir uns die Unterscheidung zwischen dem administrativen und dem seelsorglichen Arbeitsbereich vorstellen.

Bisher erscheint mangelnd geklärt, ob das Propstamt ein „administratives Leitungsamt/Bischofsamt“ oder ein „seelsorglich bestimmtes Propstamt“ ist. Vorstellbar wäre eine Dualität von zwei verschiedenen Berufs- und Aufgabenbezeichnungen:

- (a) Eine noch festzulegende Anzahl von Pröpsten mit Seelsorgefunktion;
- (b) Zwei Regionalbischöfe mit Leitungs- und Repräsentationsfunktionen, sowie der Stellvertretung des Landesbischofs.

## 2.

Der in der Vorrede vermuteten Intention folgend beginnt der Bericht mit einer Festlegung auf zwei Propstsprengele mit am Ende zwei Personen. Ein derartiges Zahlenspiel lehnen wir auf Grund unserer großen inhaltlichen Erwartungen wie der äußeren Gegebenheiten ab:

- (a) Einhellig wurde durch die Mitarbeitenden betont, wie wichtig Ihnen der Propst/die Pröpstin *als Seelsorger\*in* ist. Wir wünschen uns einen erreichbaren, zugänglichen und aufsuchenden Menschen, nicht nur, aber vor allem in Krisensituationen.
- (b) Dabei ist seine/ihre Stellung jenseits der kirchlichen Dienstaufsichtsstrukturen elementar. Zugleich soll sie/er ein Rede- und Antragsrecht in allen dienstaufsichtlichen Gremien besitzen. Hier sind *klare Kompetenzen und Rechte zu formulieren*, um die Pröpste nicht zu Bittstellern zu machen. Nur so kann sichergestellt werden, dass einerseits ein Vertrauensverhältnis zwischen einem kirchlichen Mitarbeitenden und dem Propst/der Pröpstin wachsen kann und andererseits, unter dem gebotenen Maß der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, dieser Mitarbeitende in Umbruchprozessen Gehör findet.
- (c) Dem Kreiskirchenrat wie den Mitarbeitenden ist im Rahmen der Gleichachtung der verschiedenen Ämter wichtig, verstärkt die *Gesamtheit der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst* im Blick zu haben. Dies erweitert den Kreis der ihm/ihr anvertrauten Menschen um ein Vielfaches.

In diesem Zusammenhang erscheint uns die Argumentation mit der erwarteten weiteren Verringerung der Mitarbeitenden nicht zielführend. Gerade die Studie zur Situation der Mitarbeitenden in der EKM zeigt, dass die Belastungen der Mitarbeitenden eher zu- abnehmen und von daher eine stärkere seelsorgerliche Unterstützung geradezu notwendig wird.

- (d) Neben dem bisher Gesagten wird von Seiten der Kreiskirchenräte die Bedeutung des Propstamtes als „*geistliche Leitung durch Wort und Sakrament, die Beteiligung (und Verantwortung) an überregionalen Visitationen, der Ordination, ... und das Kanzelrecht im Propstsprengel*“ besonders hervorgehoben. Dazu aber bedarf es eines Amtes, das nicht nur örtlich nah bei den Gemeinden angesiedelt ist, sondern dessen Inhaber\*in auch die nötige Zeit hat, in die Gemeinden zu kommen.

## 2.1.

Zu einzelnen Vorschlägen des Berichtes nehmen wir wie folgt Stellung:

- (a) Die *Dienstaufsicht über die Superintendenten* sollte geteilt bleiben. Seelsorge, Gespräche über persönliche Entwicklung einschließlich der Mitarbeitendenjahresgespräche sollten eben gerade nicht zwangsläufig mit dienstrechtlichen Obliegenheiten verknüpft sein.
- (b) Die *Zehnjahresgespräche* auf die Superintendenten zu übertragen lehnen wir mehrheitlich ab. Da die Superintendenten immer zugleich seelsorgerliche und dienstaufsichtliche Verantwortung tragen, muss es jedem Mitarbeitenden möglich sein, diese Gespräche mit dem Propst/der Pröpstin zu führen. Zur Entlastung seiner/ihrer Person können wir uns vorstellen, dass Mitarbeitende die Wahl haben, dieses Gespräch auch mit ihrem Superintendenten führen zu können.
- (c) Die *Einführung von Prädikanten* kann - wie die Einführung von Pfarrern/Pfarrerinnen - selbstverständlich von den Superintendenten wahrgenommen werden.
- (d) Die im Bericht für das Propstamt ins Auge gefasste *Entlastung von Gremienarbeit* wird von uns ausdrücklich begrüßt.
- (e) Die Idee eines *Teambischofsamtes* aus Pröpsten/Regionalbischöfen plus Landesbischof mit dem Ziel einer geschlechtergerechten Besetzung ist begrüßenswert. Wir gehen aber davon aus, dass dies bereits jetzt so gehandhabt wird und die Regionalbischöfe mitsamt dem Landesbischof in geschwisterlicher Weise zusammenarbeiten. Dabei ist nicht einsichtig warum es eines gemeinsamen Sprengels bedarf, um in gemeinsamer Verantwortung die Arbeit zu gestalten. Eine gendergerechte Besetzung ist auch durch einen Wechselturnus bei Neuwahlen möglich.

## 2.2.

Hinsichtlich der äußeren Gegebenheiten ist als wichtigster Grund gegen eine Verringerung der Propstsprengel ihre territoriale Ausdehnung anzuführen.

Der Vergleich mit anderen Landeskirchen zeigt deutlich, dass sich allein aus Fläche und Gemeindegliederzahl nicht ablesen lässt, was eine „gute“ Zahl ist.

Die Gemeindegliederzahl ist nachrangig, denn selbst wenn wir kontinuierlich weniger Mitglieder haben, stoßen wir bereits jetzt (zumindest in der ehemaligen KPS) an eine meist territorial bedingte Grenze der Verringerung der Zahl der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Die Flächen, die bei 2 Propstsprengeln gebildet würden, sind so groß, dass von einer „Förderung des Austausches zwischen Kirchenkreisen“ nicht mehr zu reden sein kann. Bereits jetzt sind z.B. Propsteikonvente mit Anfahrtswegen verbunden, die zum Teil zeitlich genauso lang sind wie der eigentliche Konvent. Dasselbe gilt für Besuche der Regionalbischöfe in Kirchenkreisen und Gemeinden. Der nochmalig erhöhte Anteil der Fahrzeiten würde die Präsenzzeiten weiter verkürzen. Zu erwarten wären dann aus der Not heraus geborene Regionalisierungen, die letztlich Doppelungen des Arbeitsaufwandes bedeuten.

Egeln, den 17.02.2021

Der Kreiskirchenrat nach Votum des Gesamtmitarbeitendenkonvent

gez. Matthias Porzelle

**EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS SCHLEIZ**

Ev.- Luth. Kirchenkreis Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

An das Landeskirchenamt der EKM

Kirchenrat Thomas Brucksch

Michaelisstr. 39

99084 Erfurt

**Stellungnahmeverfahren****Prüfung ggf. Neuordnung Geistlichen Leitungsämter in der EKM**

Schleiz, 18.02.21

Sehr geehrter Herr Kirchenrat Brucksch,  
anbei meine Gedanken:

Die Reduzierung der Stellen von fünf auf zwei Regionalbischöfe in unserer Landeskirche ist ein schmerzhafter Einschnitt. Die Ausübung der Profession als Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin in einem so weiten Gebiet mit Sitzen in Erfurt und Magdeburg mit den beschriebenen Aufgaben in Artikel 72 der Kirchenverfassung erscheint mir nicht möglich. Auch wenn die Reduzierung der Stellen durch die angespannte Finanzlage dies erfordert, ist es gegenüber den Ausübenden des Regionalbischofamt nach der neuen Kirchenverfassung unehrlich zu denken, dass diese Aufgaben wie in Artikel 72 beschrieben, eins zu eins machbar sind. Da sollte nochmal darüber von Seiten der amtierenden Regionalbischöfe und der Regionalbischöfin nachgedacht werden, was wirklich mit nur zwei Stellen umsetzbar ist. Die Anzahl von Besuchen in Hauptkonventen, der Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst wird schwieriger werden.

Z.B. im Artikel 72 der Kirchenverfassung wird unter Punkt 6 beschrieben, dass die Regionalbischöfe bzw. Regionalbischöfin die Superintendenten bzw. Superintendentinnen in ihrem Leitungsdienst begleitet und über wichtiges unterrichtet werden sollen.

Selbst wenn die Kirchenkreise reduziert werden auf ein Minimum (welche Zahl ist mir unbekannt) ist in der Übergangsphase die Umsetzung des Dienstes in regelmäßiger Begleitung in Konventen mit derzeit 36 bzw 37 Kirchenkreisen nicht möglich. Da braucht es Übergangslösungen mit Abstrichen von Aufgaben, damit die Menschen, die diese ehrenvolle und auf-

SUPERINTENDENTIN  
HEIDRUN KILLINGER-  
SCHLECHT

Kirchplatz 2

07907 Schleiz

Büro: Carola Besser

Telefon: 03663- 40 45 15

Telefax: 03663- 40 45 16

K

kirchenkreis-schleiz@

ekmd.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Saale-Orla

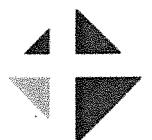
IBAN:

DE 96 8305 0505 0000 0219 20

BIC: HELADEF1SOK

www.kirchenkreis-schleiz.de

www.ekmd.de



opfernde Aufgabe erfüllen, nicht daran zerbrechen.

Als Superintendentin mit einem sehr großen Kirchenkreis kann ich es mir nicht vorstellen, einmal im Monat zum Ephorenkonvent nach Erfurt zu fahren um sich für ein paar Stunden auszutauschen. Der Weg nach Erfurt ist zu lang (1-1/2 Std. je nach Verkehr und Durchkommen auf der A 9) und die Zeit zu kurz, die dort verbracht werden soll. Vielleicht gibt andere Formate, z. B. den Ephorenkonvent auf drei Sitzungen im Jahr zu reduzieren. Aber eine Begleitung der Superintendenten durch den Regionalbischof bzw. die Regionalbischöfin wie in Artikel 72 Punkt 6 gefordert erscheint mir unrealistisch. Ebenso ist der kollegiale Austausch im Ephorenkonvent nicht mehr gegeben. Es braucht neue Formate um das Pensum, das von allen abverlangt wird, zu erfüllen. Vielleicht hilft uns die Digitalisierung, vieles was möglich ist, auch nach der Pandemie per Telefon bzw. wie jetzt durch Videokonferenzen zu ermöglichen.

Kirche lebt von den vielen kleinen funktionierenden Kirchengemeinden in den Dörfern und Städtchen landauf und landab von Süd- und Ostthüringen bis hin zur Elbe in den Osten und in den Norden. Die Menschen freuen sich vor Ort sehr, Ihren Bischof oder Regionalbischöfin bzw. Regionalbischof mal zu erleben. Dies sollte bei allen Überlegungen zur Reduktion von Stellen bedacht werden.

Leider gibt es auch sehr viele Konflikte zu bewältigen. Beratung durch die Regionalbischöfin bzw. den Regionalbischof wird dann auch nicht mehr möglich sein und Mediation kann in der Größenordnung wie dies gebraucht wird, gar nicht bezahlt werden. Die Frage, wer wem hier Seelsorger bzw. Seelsorgerin sein kann, ist zu klären und wird immer schwieriger. Dann wird dies für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst wohl ganz auf der Strecke bleiben. Supervision kann dies nicht ersetzen. Trotz allen Bedenken und Überlegungen danke ich Ihnen, bis hier her meinen Ausführungen gefolgt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Killinger-Schlecht  
Superintendentin



## EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS SCHLEIZ

Ev.- Luth. Kirchenkreis Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

An das Landeskirchenamt der EKM Referat A1

Kirchenrat Herrn Thomas Brucksch

Michaelisstr. 39

99084 Erfurt

**Stellungnahmeverfahren zur Arbeitsgruppe:  
„Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der  
EKM“**

Schleiz, 18.02.21

Sehr geehrter Herr Kirchenrat Thomas Brucksch,

SUPERINTENDENTIN  
HEIDRUN KILLINGER-  
SCHLECHT

anbei der Rücklauf der Stellungnahmen aus den Pfarrbereichen und Kreis-  
kirchenrat des Kirchenkreises Schleiz. Trotz mehrmaligem Nachfragen  
haben sich doch wenige sich dazu geäußert.

Kirchplatz 2

07907 Schleiz

Büro: Carola Besser

Telefon: 03663- 40 45 15

Telefax: 03663- 40 45 16

- Stellungnahme von Pfr. Rösler,  
1. Stellvertreter der Superintendentin
- Präses D. Fischer, Kreiskirchenrat
- Pfr. Hans-Ulrich Bayer, Evang.-Luth. Kirchspiel Oettersdorf
- Stellungnahme von H. Killinger-Schlecht, Superintendentin

Kirchenkreis-schleiz@

ekmd.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Saale-Orla

IBAN:

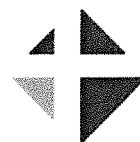
DE 96 8305 0505 0000 0219 20

BIC: HELADEF1SOK

www.kirchenkreis-schleiz.de

www.ekmd.de

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Killinger-Schlecht  
Superintendentin

# SUPERINTENDENTUR MÜHLHAUSEN

Evang. Kirchenkreis Mühlhausen | Bei der Marienkirche 9 | 99974 Mühlhausen

Landeskirchenamt der EKM  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

per E-Mail: [thomas.brucksch@ekmd.de](mailto:thomas.brucksch@ekmd.de)

18.02.2021

Tgb.-Nr.: 3944/20

ANDREAS PIONTEK

Superintendent

Bei der Marienkirche 9  
99974 Mühlhausen

Telefon (0 36 01) 81 29 01  
Telefax (0 36 01) 83 79 27

bearbeitet von  
Wendy Wellendorf

[info@kirchenkreis-muehlhausen.de](mailto:info@kirchenkreis-muehlhausen.de)

[www.kirchenkreis-muehlhausen.de](http://www.kirchenkreis-muehlhausen.de)  
[www.ekmd.de](http://www.ekmd.de)

## Stellungnahme zur Prüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämtler in der EKM

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kirchenrechtsrat Brucksch,

auch wenn nicht schlüssig nachvollziehbar ist, wozu noch nach dem Beschluss der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2020 diese Stellungnahme dienen soll, sollen hier einige allgemeine Anmerkungen gemacht werden:

Grundsätzlich muss gefragt werden, ob einseitige strukturelle Anpassungen, die nicht erkennen lassen, welche Vision oder welche Strategie dahintersteht, innovativ genug sind, um in der Tat nötige Veränderungen anzugehen. Es entsteht der Eindruck, dass scheinbar willkürlich strukturelle Anpassungen vorgenommen werden, die unter anderem vorrangig Rücksicht auf einzelne Personen bzw. Berufszeiträume nehmen. Insofern sind die dringend notwendigen Reformschritte nicht weitreichend genug.

Wir vermissen die grundsätzliche Klärung über das regionalbischöfliche Amt. Sollten dabei nicht erst einmal die Fragen geklärt werden:

- Welche Aufgaben sollen/müssen überhaupt von einer Regionalbischöfin/einem Regionalbischof übernommen werden?
- Welche Aufgaben sind nicht zwingend nach der Verfassung der EKM Aufgaben der Superintendenten?

- Mit welcher Begründung soll die Dienstaufsicht über die Superintendenten beim Regionalbischof liegen?

Dies ist überhaupt nicht nachvollziehbar und entspricht nicht der sonst so klaren Gliederung der EKM in die drei Ebenen Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche.

Das regionalbischöfliche Amt hat bischöfliche Aufgaben, aber keine, die der mittleren Ebene entsprechen. Hier muss die Dienstaufsicht im Landeskirchenamt liegen.

Über diese Anmerkungen hinaus wird deutlich, dass bei der Neuordnung der geistlichen Ämter in der EKM offenbar sehr unkoordiniert vorgegangen wird. Hängt nicht bei der Neuordnung auch die Frage der Superintendentinnen/Superintendenten und der Kirchenkreise mit dran?

Ob ein so einseitiges Agieren zielführend sein kann, bleibt in Frage gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



A. Piontek

Superintendent

Landeskirchenamt EKM  
Ref. F. Allg. Recht  
Michaelisstr.39  
99084 Erfurt

### Stellungnahmeverfahren

#### „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
über Umwege hat unseren Gemeindegemeinderat das Schreiben vom 11.12.2020 erreicht. In diesem Papier wird auf Seite 2 darauf verwiesen, dass Voten aus den Kirchengemeinden und –kreisen in geeigneter Weise einbezogen werden sollen.  
Zum Vorschlag der Arbeitsgruppe möchten wir einige Anmerkungen machen. Aus bestehenden fünf Propstsprengeln sollen ab 2022 zwei Sprengel mit vier Pröpsten und ab 2032 mit zwei Pröpsten gebildet werden. Die vorgeschlagene Konstellation von Zweier-Teams ab 2022 halten wir in keiner Weise für zielführend. Außerdem zweifeln wir an der Notwendigkeit die Geschlechtergerechtigkeit durch die jeweilige Anstellung einer Pröpstin und eines Propstes an den Dienstsitzen in Magdeburg und Erfurt herzustellen. Wenn dieser Umstand Voraussetzung für eine gute Seelsorge sein sollte, müssten in jedem Pfarrhaus beide Geschlechter Verantwortung tragen. Der Rückzug der Pröpste aus der Fläche, mit ihren geplanten Dienstsitzen in den Landeshauptstädten, macht eine Betreuung der Pfarrer und Mitarbeiter in den Regionen kaum noch möglich. Wir halten in diesem Zusammenhang den Vergleich mit anderen Landeskirchen, auf die Fläche bezogen, nicht für angebracht. Zwischen östlichen und westlichen Landeskirchen gibt es erhebliche Unterschiede. Der vorgeschlagene Rückzug aus den Regionen signalisiert für unsere Gemeinden ein gewisses „alleingelassen werden“. Wir sollten bei abnehmenden Gemeindegliederzahlen unsere Aktivitäten und unsere Präsenz eher erhalten bzw. vergrößern als uns zurück zu ziehen. Ansonsten verwaltet sich irgendwann die Verwaltung in den Zentren nur noch selbst.

Unklar ist auch, was sich hinter der Formulierung auf Seite fünf verbirgt, dass das Amt quantitativ entlastet und seine Ausrichtung stringent profiliert werden soll?

Uns erschließt sich auch nicht, warum das über Jahrzehnte bewährte Propstamt überhaupt durch ein Regionalbischöfamt ersetzt werden soll?

Der Sitz des Propstes für Stendal – Magdeburg wurde bereits in diesem Februar von Stendal nach Magdeburg verlegt. Wenn erst auf der Frühjahrssynode darüber befunden werden soll, warum erfolgte dieser Umzug ohne den Beschluss der Synode?

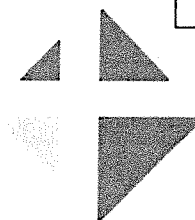
Wir würden uns freuen, wenn die Synode nicht bei Personalkosten in der Seelsorge spart sondern z.B. bei bürokratischen Verwaltungsaufwänden und Baukosten Einsparungspotentiale erschließt. Mögen die Synodalen von Gottes Geist erfüllt sein und kluge Entscheidungen treffen.

R.-E. Bauditz

Stellv. GKR Vorsitzender  
Kirchspiel Stendal Süd-West

EV. PFARRAMT SANGERHAUSEN I  
ST. JACOBI UND ST. ULRICI SANGERHAUSEN,  
KSP OBERRÖBLINGEN-EDERSLEBEN

A-20



Ev. Pfarramt Sangerhausen I, Alte Promenade 23, 06526 Sangerhausen

Das Landeskirchenamt  
PF 800752  
99033 Erfurt  
und nachrichtlich KKR Eisleben -Sömmerda

### Stellungnahme GKR zu Neuordnung der geistlichen Ämter

Sangerhausen, den 18.02.2021

Liebe Schwestern und Brüder,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

EV. PFARRAMT

die Kirchenältesten des Pfarrbereichs Sangerhausen, die Gemeindeglieder St. Jacobi und Oberröblingen-Edersleben haben sich mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ beschäftigt und folgende Stellungnahme erarbeitet.

Alte Promenade 23  
06526 Sangerhausen

Telefon 03464 - 57 03 34  
Mobil 0176 – 322 73 919  
[klemens.niemann@kk-e-s.de](mailto:klemens.niemann@kk-e-s.de)

#### Das Verfahren

[www.jacobigemeinde-sangerhausen.de](http://www.jacobigemeinde-sangerhausen.de)

Es entsteht bei der Art und Weise des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens der Eindruck, dass die Kirchengemeinden und die leitenden Gremien: Gemeindeglieder und Kreissynoden, bewusst übergangen werden sollten. Die Durchführung ist zu einem Zeitraum und unter Bedingungen erfolgt, die nicht dem Inhalt und Umfang des Gegenstands und den geplanten / zu beratenden Änderungen auf der Leitungsämterebene gerecht werden. Ein Stellungnahmeverfahren über die Gemeindeglieder und Kreissynoden, unter der Berücksichtigung ihrer Ladungsfristen und Sitzungstermine und unter Einhaltung der üblichen Wege der Bekanntmachung, ist hier mit deutlichem Nachdruck zu empfehlen.

[www.ulrichgemeinde.de](http://www.ulrichgemeinde.de)

Der Arbeitsgruppe und dem Landeskirchenamt ist bewusst, dass für die Kirchengemeinden der Zeitraum vom Dezember 2020 bis Februar 2021 (Advent, Weihnachten, Jahreswechsel, Beginn der Passionszeit) und die Bedingungen (Keine geeignete Bekanntmachung, zudem pandemiebedingte Beschränkungen, eingeschränkte Präsenzveranstaltungen etc.) das Verfahren regelrecht ad absurdum führt. Es entsteht der Eindruck alles ist bereits entschieden.

Bankverbindung:  
KKA Sangerhausen  
BIC NOLADE21EIL  
IBAN DE77 8005 5008 0390  
1081 70

Zu den inhaltlichen Aspekten ist folgendes anzumerken.

#### Problemanzeige Größe der Struktur

Die vorgeschlagenen Zusammenschlüsse der bisherigen Propsteien in zwei Bereiche mit einem Sitz in Erfurt und einem in Magdeburg, bedeutet nicht nur eine nahezu vollständige Entwertung der seelsorgerlichen Aufgaben einer Pröpstin/eines Propstes, sondern faktisch auch den Rückzug aus dem ländlichen Raum. Auf der Strecke bleiben dann nicht nur persönliche Begegnung mit Mitarbeitenden, sondern auch mit Gemeinden und Gemeindegliedern. Durch die Vergrößerung der Strukturen werden sich die Mitglieder der Gemeinden untereinander, der bisher regional organisierten Gremien, und der Synoden, zunehmend fremd. Die daraus resultierende Frage ganz praktischer Natur lautet: Wer will denn da noch jemanden z.B. in die Synode wählen, wenn man sich nicht mehr kennt? Gleichzeitig ist anzumerken, dass eine Anpassung der kirchlichen Strukturen an Länderstrukturen und politische Zuständigkeitsbereiche auch eine Vereinfachung bedeuten kann. Die Reduzierung auf zwei Regionalbischöfe bedeutet jedoch in Summa die Abkehr von der „Leitungspyramide“ hin zu einer Zweiteilung von Kirchenleitung und Gemeinden. Einziges verbindendes Element sind die Superintendenten und Superintendentinnen. Eine Erweiterung /Vergrößerung der Strukturen mit den vorgeschlagenen Veränderungen erscheint als nicht sinnvoll und nicht förderlich.

#### Veränderungen der Kirchenkreise

Die strukturelle Neuordnung der Kirchenkreise wie sie als Änderungsvorschlag verschiedentlich erwähnt wird, ist an einigen Stellen sicher sinnvoll. Eine generelle Neustrukturierung zeichnet sich als Folge der Überlegungen schon jetzt sichtbar ab. Sie ist ausgerichtet auf ein Zusammenlegen und Vergrößern von Kirchenkreisen. Das ist wirklich das Letzte, was von Mitarbeitenden als notwendig empfunden wird. Nicht nur das hier Ressourcen von Mitarbeitenden in erheblicher Größenordnung dem Dienst an den Gläubigen der Gemeinden verlorengehen. Ein Kirchenkreis hat auch eine wichtige Funktion als Dienstgemeinschaft, die sich gegenseitig in der persönlichen Begegnung auf Konventen und im gemeinsamen Dienst bestärkt und begleitet. Bei einer weiteren deutlichen Vergrößerung der Kirchenkreise, besteht die Gefahr, dass diese zu abstrakten, reinen Verwaltungseinheiten werden. Kirche funktioniert nicht nach betriebswirtschaftlichen von Menschen gemachten rein äußerlichen Strukturen. Sie lebt, verbunden durch Wort und Sakrament, auch als innere Kirche. Die Verfassung und die ihr voranstehende Präambel ist dafür Richtschnur und Orientierung.

### Leitungsämter und Aufgaben

Eine Repräsentation von Kirche muss selbstverständlich in allen Situationen verlässlich auch nach außen erfolgen. Das schließt die Aufgabe ein, in Krisensituationen und ähnlichen Fällen (Attentate, Pandemien, besondere Ereignisse) zeitnah deutliche und klare Worte zu finden, mit der jeweiligen Mentalität vertraut zu sein und vor Ort ansprechbar zu sein. Dies gehört laut der Verfassung der EKM zu den Aufgaben leitender geistlicher Ämter und zum Dienst an den Menschen, die ihnen anvertraut sind.

Die Bündelung zahlreicher zusätzlicher Aufgaben in der Person des Superintendenten / der Superintendentin stellt diese Personengruppe vor sehr große Herausforderungen und entspricht nicht dem Bild von der Vielfalt in unserer Landeskirche. Ein Rollenproblem, das sich abzeichnet ist die für die Gemeinden und Mitarbeitenden seelsorgerliche Komponente des Dienstes eines Superintendenten/ einer Superintendentin und zugleich die Aufgabe Dienstvorgesetzte(r) zu sein. Die Jahres- und 10Jahresgespräche tragen für Gemeinde und Mitarbeitende auch Züge seelsorgerlicher Natur. Die dienstliche und z.T. seelsorgerliche Nähe, lässt sich mit den Aufgaben eines Dienstvorgesetzten nicht immer vereinbaren. Die Distanz und die seelsorgerlichen Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste stehen bisher jedoch ebenso vor dieser Herausforderung. Eine nachhaltige Verbesserung ist nicht erkennbar. Es wird empfohlen diesen Aspekt neu zu beraten und den Gemeinden und Mitarbeitenden zu einer erneuten Stellungnahme zuzuleiten.

### Finanzen

Die Überlegungen zur Neuordnung der geistlichen Ämter lassen deutlich erkennen, dass es vorrangig um finanzielle Aspekte geht. Am Beispiel der Aufgaben, die neu auf die SuperintendentInnen zukommen zeigt sich folgendes: Diese Personengruppe muss an anderer Stelle entlastet werden. Diese Entlastung erfolgt innerhalb der Kirchenkreise und damit auf Kosten der Arbeit mit den Gemeinden. Es geht nicht um die Einsparung der Personalkosten sondern darum, sie zu Lasten der Kirchenkreise umzuverteilen. Das ist abzulehnen.

### Fazit

Die GKR äußern mit Nachdruck ihre Bedenken zu den vorgeschlagenen Veränderungen in den o.g. Punkten. Sie empfehlen, da die Veränderungen auch die Verfassung betreffen, nachdem die Stellungnahmen eingearbeitet sind, das Verfahren in geeigneter Form (s.o.) in die Gemeinden und Regionen, die Kreissynoden und Konvente zur Beratung zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
für die GKR K.Niemann/Pfr

*K. Niemann / Pfr.*

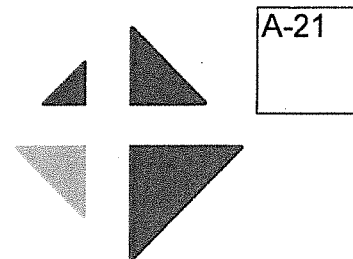
Siegel

Siegel

# EV. KIRCHENKREIS MERSEBURG

Evangelischer Kirchenkreis Merseburg | Domstraße 6 | 06217 Merseburg

Landeskirchenamt der EKM  
Referat A 1  
KRR Thomas Brucksch  
Michaelisstr. 39  
99084 Erfurt



## „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“

Stellungnahme des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg

### Themen:

#### 1. Standorte

- Landtagsbeauftragte sind in Erfurt und Magdeburg. Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Landeskirchenamt ist in Erfurt.
- Dopplung in den Landeshauptstädten ist nicht nötig – wir plädieren dafür, dass die Regionalbischöfe „sich in die Fläche machen“ - von den Hauptstädten weg.

#### 2. Tandem als Übergangszeit

- Berücksichtigung der Lebensbiographien der Amtsinhaber\*innen, ja.
- Doch wenn die Dreierspitze gewollt ist, sind 10 Jahre als Übergang zu lange.

#### 3. Aufgaben des Propstamtes

##### • Seelsorge und/oder Dienstaufsicht

Das Gremium spricht sich dafür aus, dass das Propstamt den Schwerpunkt auf der Seelsorge an den Verkündigungsmitarbeiter\*innen und den leitenden Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden hat und keine Dienstaufsicht.

- Die Dienstaufsicht für die Superintendent\*innen sollte eine Person verantworten und nicht wie bisher Personaldezernent – Genehmigung Urlaub/Fortbildungen - und Propst - Mitarbeiterjahresgespräch. Das Gremium spricht sich bei

19. Februar 2021  
Tgb.Nr.

Domstraße 6  
06217 Merseburg

Telefon 03461 3322-0  
Telefax 03461 3322-20

buero@kk-mer.de  
www.kk-mer.de

Bankverbindung:  
IBAN: DE10 3506  
0190 1550 1050 27  
BIC: GENODED1DKD  
KD Bank eG

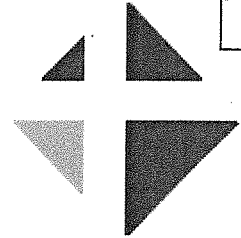


der Dienstaufsicht für den Personaldezernenten aus, damit das Propstamt in der Seelsorge frei ist.

- **10 Jahresgespräch durch Propst\*in oder Superintendent\*in**  
Das Gremium spricht sich dafür aus, 10-Jahresgespräche der Ordinierten beim Propst zu belassen. Es kommt der Blick von außen und es ist ein Stück Wertschätzung von Seiten der Landeskirche gegenüber den Ordinierten und den Kirchengemeinden.
- **Gremienarbeit**  
Es bedarf dringend einer Sichtung bzw. Reduzierung der Gremien, in denen die Regionalbischöfe sitzen



Christiane Kellner  
Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg



Büro des Kirchenkreises | Lutherstraße 3 | 99880 Waltershausen

Herrn KRR THOMAS BRUCKSCH  
 Referat für Allgemeines Recht und Verfassungsrecht  
 (A1)  
 Michaelisstraße 39  
 99084 Erfurt

### Stellungnahme

#### „Vorlage der Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ an die Landessynode“

Zu 4.1. Neue Leitungsformen ab 2022

Die Magdeburg-Erfurt-Neuordnung bedeutet eine Verringerung der Propstsprengel auf 40%, mit einer Anpassung an die abnehmenden Gemeindegliederzahlen kann man da nicht argumentieren.

„Gabenorientiertes Arbeiten“ steht und fällt mit der Verteilung der jeweiligen „Gaben“, für eine Prozessplanung ist das schwierig.

Zu 4.3 Anpassungen bei den Aufgaben der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen

Die Dienstaufsicht für die Superintendenten bei den Regionalbischöfen zu verankern, ist sicher plausibel, aber die Befreiung von ihren Elementen gegenüber allen anderen Mitarbeitenden würde bei Bedarf zu einem etwas undeutlichen Konstrukt (des indirekten Weges über die Einwirkung des Regionalbischofs auf den Superintendenten) führen. Rollenklarheit wird zur edlen Absicht, die sich aber dann auch an der Bereitschaft aller Beteiligten zum fairen Miteinander bewähren muss.

Vikariat und Entsendungsdienst ohne ein regionalbischöfliches Votum bedeutet eine Nuance mehr Abstand vom „Geistlichen“ (die Voten der anderen gewinnen an Gewicht). Auch sollte die Pfarrerschaft bei der zehnjährigen Überprüfung nicht auf den „üblichen“ Superintendenten treffen, hier wäre eine Außensicht begrüßenswert.

Zu 5.3. Bischofswahlgesetz

Das Geschlecht (m/w/d?) zum Kriterium einer bevorzugten Wählbarkeit zu machen, stellt eine undemokratische Engführung dar.

Vier Regionalbischöfe (und vier Sprengel, die vielleicht weniger an eine Aufteilung in die ehemaligen Landeskirchen erinnern), finde ich angesichts der Aufgaben trotz abnehmender Zahlen besser.

Waltershausen, den  
 19.02.2021

Superintendent  
 Wolfram Kummer

Lutherstraße 3  
 99880 Waltershausen

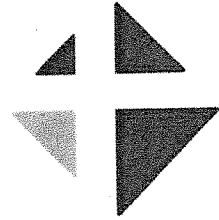
Telefon 03622 4006632  
 mobil: 0175 6530 341  
[wolfram.kummer@suptur.de](mailto:wolfram.kummer@suptur.de)

Büro des Kirchenkreises  
 Marion Sander-Kallenbach  
 Lutherstraße 3  
 99880 Waltershausen

Montag - Donnerstag  
 8.00 Uhr -16.00 Uhr

Telefon 03622 906516  
 Telefax 03622 4990036  
[kallenbach@suptur.de](mailto:kallenbach@suptur.de)

# EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS GERA



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera, Talstr. 30, 07545 Gera

Landeskirchenamt der EKM  
Herr Kirchenrat Thomas Brucksch  
Referatsleitung, Allgemeine  
Rechtsfragen, Verfassungsrecht  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt

22.02.2021

Hendrik Mattenklodt  
Superintendent

## Stellungnahmeverfahren "Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter"

Ev.-Luth. Kirchenkreis Gera  
Talstraße 30  
07545 Gera

Bearbeiterin:  
Leonore Keßler, Sekretariat

Sehr geehrter Herr Brucksch,

unter den gegebenen Umständen war es uns leider nicht möglich, ein geordnetes Verfahren, das zu einer abgestimmten Stellungnahme unseres Kirchenkreises geführt hätte, durchzuführen. Dennoch möchte ich ein paar Gesichtspunkte mit Ihnen teilen, die mir in den Gesprächen in Konvent und Kreiskirchenrat über den Entwurf der Landeskirche begegnet sind:

Telefon 0365 - 8001264  
Telefax 0365 - 77316987  
kirchenkreis.gera@ekmd.de

Eine **Neubestimmung der geistlichen Ämter** tut not. Einige Gesprächsteilnehmende – darunter vor allem die, die in den letzten Jahren weniger direkten Kontakt mit der Regionalbischöfin hatten - sind der Ansicht, man sollte gleich den großen Schritt tun und zu einer konzentrierten Linie: 1 Landesbischof/-bischöfin – 1 stellv. Bischof / Bischöfin – Superintendent\*innen kommen. Andere, die aus eigener Erfahrung wissen, wie wertvoll ein geistlicher Blick von außerhalb des Kirchenkreises für Prozesse und Konflikte im Kirchenkreis sein kann, raten eher dazu, das Amt des Regionalbischofs / der Regionalbischöfin nicht übereilt zu reduzieren. Gerade in den auf uns zukommenden Herausforderungen zur Vernetzung / Neuordnung der Kirchenkreise bietet das regionale und auch in der Region verortete Bischofsamt hilfreiche Ressourcen – etwa in der Begleitung von überschaubaren und von den jeweiligen Neuregelungen auch direkt betroffenen Ephorenkonventen sowie in der Förderung der Vernetzung von Kirchenkreisen auf ganz unterschiedlichen Ebenen.

Bankverbindung  
Bank: Evangelische Bank  
IBAN:  
DE81 5206 0410 0008 0121 05  
BIC: GENODEF1EK1

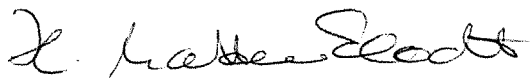
[www.ev-kirchenkreis-gera.de](http://www.ev-kirchenkreis-gera.de)

Empfohlen wird außerdem, das Experiment der Tandemleitung einer Propstei nicht gleich unter den Vorbehalt der zukünftigen Abschaffung zu stellen. Sinnvoller erscheint es, Erfahrungen mit diesem ja vielleicht auch für andere Leitungsebenen verheißungsvollen Modell zu sammeln und erst dann zu entscheiden, ob und wie diese Form auch über das Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber\*innen hinaus fortgeführt werden sollte. Wichtig erscheint allen, die Regelungen zu den einzelnen Leitungsebenen nicht getrennt voneinander sondern in einem gemeinsamen Blick auf alle Ebenen zu formulieren. Für die sich aus all dem ergebende Neuordnung der geistlichen Ämter wirkt ein klarer, vorher gut durchdachter Schritt, der alle Bereiche im Blick hat, heilsamer als ein Prozess, der sich über viele Jahre zieht. In eine Gesamtstruktur der geistlichen Ämter ist auch die Verwaltungsstruktur mit einzubeziehen.

Not tut eine **Aufgabenkritik**. Bei einer Zuordnung der aktuell regionalbischöflichen Aufgaben zum Superintendent\*innenamt darf das Überlaufprinzip nicht handlungsleitend sein. Vielmehr ist zu fragen, wie viel parallele kirchenleitende Repräsentanz in der Fülle der Arbeitsfelder und Gremien wirklich notwendig ist. Aufgabenkritik muss auch eine Aufgabenreduzierung zum Ziel haben

Die **Präsenz der Leitungsämter in der Fläche** ist beizubehalten. Eine zunehmende Zentralisierung wird dem Selbstverständnis unserer Kirche nicht gerecht. Der Rückzug des Bischofsamtes aus der Fläche verstärkt aber gerade diese Tendenz. Wir hier in Ostthüringen wissen, was das auch psychologisch bedeutet! Alle Bischöfe und Bischöfinnen in den beiden Landeshauptstädten zu vereinen, leuchtet vor diesem Hintergrund nicht ein. Auch andere Landeskirchen, die ihre Regionalbischöfsämter reduziert haben, haben die Bischofssitze in der Region beibehalten.

Ich wünsche Ihnen und allen anderen Beteiligten segensreiche Beratungen und sende Ihnen herzliche Grüße aus Gera –



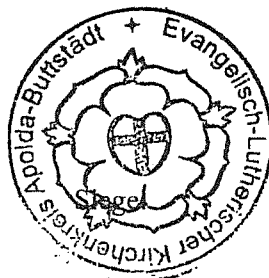
Hendrik Mattenklodt  
Superintendent

**Auszug aus dem Protokoll des Kreiskirchenrates  
des Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreises Apolda-Buttstädt**

<b>Verzeichnis der Anwesenden</b>	<b>Beschluss</b> <span style="float: right;"><b>Apolda, 04.02.2021</b></span>
<p><u>Dr. G. Heidbrink</u> Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>Hr. Bauer, Fr. Bärwald, Hr. Becker, Fr. Franke, Fr. Gröger, Fr. Junker, Fr. Peter, Hr. Schuchert</p> <p>Stellvertreter: Hr. Simon</p>	<p>Zu der Sitzung des Kreiskirchenrates am 04.02.2021 sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Als Gäste waren Karin Eckardt, Susann Hildebrandt, Michaela Koch und Nicole Heimbürge-Schütze anwesend.</p> <p>Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:</p> <p><b>Landeskirchliche Entwicklungen und Reformen</b></p> <p><b>Beschluss zur Stellungnahme geistliche Leitungsämter</b> Der KKR Apolda-Buttstädt votiert zustimmend zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Prüfung und Neuordnung der geistlichen Leitungsämter.</p> <p><b>Beschlussfassung: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme</b> <b>Beschlusnummer: B045-04/2021</b></p> <p>Abstimmung      8 Ja      1 Nein      - Enth.</p>

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Apolda, 23.02.2021



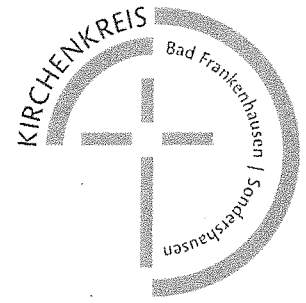
*(Handwritten signature)*

Dr. Gregor Heidbrink  
Superintendent

EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS  
BAD FRANKENHAUSEN-SONDERSHAUSEN  
KREISKIRCHENRAT

Ev.-Luth. Superintendentur, Kantor-Bischoff-Pl. 7, 06567 Bad Frankenhausen

Landeskirchenamt Erfurt  
KRR Thomas Brucksch  
Referat für Allgemeines Recht und Verfassungsrecht  
Per Mail – [thomas.brucksch@ekmd.de](mailto:thomas.brucksch@ekmd.de)



**Stellungnahme zum Beschluss der „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“**

Sehr geehrte Brüder und Schwestern,

in einer Sitzung des Kreiskirchenrates ist intensiv über die Beschlussvorlage debattiert worden. Wir haben uns von Mitgliedern der Landessynode und der Arbeitsgruppe die Hintergründe und bereits gemachte Überlegungen dazu erläutern lassen. Der Kreiskirchenrat hat sich dann mit dem Beschluss und dessen möglichen Folgen befasst. Dabei sind verschiedene Fragestellungen aufgekommen, die wir als Beitrag gerne in den Diskussionsprozess einbringen wollen:

1. Der Ansatz, scheinbar willkürlich strukturelle Anpassungen auf verschiedenen Ebenen vorzunehmen, ohne, dass zuvor im Rahmen eines ganzheitlichen Prozesses eine Visions-/ Strategiefindung erfolgt ist, aus der dann die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung und die für die Umsetzung unerlässlichen aber aufeinander abgestimmten strukturellen und organisatorischen Anpassungen abgeleitet werden, scheint eratisch und wenig erfolgsversprechend. Es entspricht in keinem Fall einer *best practice* Methodik.
2. Wenn die Anzahl der Regionalbischöfe verringert wird, wie werden die Aufgaben dann neu verteilt? Es ist keine Lösung, Aufgaben auf die Superintendenten\*Innen zu verschieben. Die Superintendentenstellen werden im Zuge der allgemeinen Stellenreduktion auch gekürzt und mit Aufgaben im Kirchenkreis oder eigenen Seelsorgebereichen aufgefüllt. Die üblichen Aufgaben eines Superintendenten bleiben aber erhalten. Wie kann das vereinbart werden, wenn bei weiterhin sinkenden Stellenzuweisungen mehr Aufgaben übernommen werden sollen?
3. Daraus entsteht auch die nächste Fragestellung. Wenn es eine Umstrukturierung geben soll, wie wird diese praktisch umgesetzt? Welche Aufgaben könnten/sollten übergeben werden? Welche Aufgaben fallen ggf. ersatzlos weg? Und was bedeutet das in der praktischen Arbeit für Haupt- und Ehrenamtliche?

19.02.A.D.2021

STEFFI WIEGLEB

amt. Superintendentin

Kantor-Bischoff-Platz 7  
06567 Bad Frankenhausen

Telefon 034671-62614

Telefax 034671-62644

[sup@suptur-bad-frankenhausen.de](mailto:sup@suptur-bad-frankenhausen.de)

AZ: 197/89e

Bearbeitet von

Sekretärin Sandra Anderlik

[buero@suptur-bad-frankenhausen.de](mailto:buero@suptur-bad-frankenhausen.de)

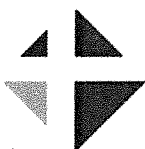
**Bankverbindung**

IBAN: DE61 8205 5000 3300 0004 74

Kyffhäusersparkasse

BIC: HELADEF1KYF

[www.suptur-bad-frankenhausen.de](http://www.suptur-bad-frankenhausen.de)




Evangelischer Kirchenkreis  
Bad Frankenhausen-Sondershausen  
EKM

4. Wenn die Aufgaben aber neu verteilt werden, welche Bedeutung hat dann das Amt des Regionalbischofs noch? Ist es dann ausschließlich mit repräsentativen Aufgaben gefüllt? Seelsorgerliche Aufgaben oder Aufgaben der Dienstaufsicht können bei dem dann zu bewältigenden Gebiet nicht mehr ins Aufgabenprofil gehören.
5. Diese Frage stellt sich auch aus Sicht der Gemeinde vor Ort. Welche Bedeutung hat der Propst/Regionalbischof für uns / für das Gemeindeglied überhaupt? Eine wirkliche Verbindung ist schon jetzt -bei vergleichsweise kleinen Zuständigkeitsbereichen- kaum zu erkennen. Viele Gemeinden sehen ihren Regionalbischof im Laufe seiner Dienstzeit gar nicht / nur selten (was nicht an ihm liegt!). Weite Entfernungen, die schon jetzt enorme Fahrleistungen erfordern, würden sich dramatisch erhöhen. ... auch aus ökologischer Perspektive keine gute Variante.
6. Im Laufe der Diskussion kam die Frage auf, ob man angesichts der Veränderungen in Landeskirche und Gemeinden / Gesellschaft nicht deutlich drastischere und weitreichendere Schritte gehen kann und muss. Warum kann nicht gänzlich auf dieses Amt verzichtet werden? Brauchen wir überhaupt den Propst/Regionalbischof? Macht es nicht mehr Sinn, die Ämter vor Ort in den Kirchenkreisen und Gemeinden zu stärken und nicht weiter zu reduzieren?
7. Auch eine zu große Rücksichtnahme auf einzelne Personen (Amtszeit 10 Jahre) scheint angesichts der notwendigen Tragweite durchzuführender Reformschritte nicht anzuraten. Das Wohl des Einzelnen sollte nicht als Argument zur Verhinderung zügig greifender Anpassungen, die das Wohl vieler betreffen, in die Waagschale geworfen werden. Der Verweis auf Fürsorge darf nicht zum Feigenblatt für unangebrachte Zughaftigkeit werden!

Ein so "frei schwebendes Amt" ist nur dann zu vertreten, wenn es wirklich Impulse setzen kann. „Heimat“ im Sinne: das ist UNSER Propstsprengel, kommt eher nicht auf.

Der Kreiskirchenrat wird das Verfahren aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Gott befohlen!

  
Steffi Wiegler  
amt. Superintendentin